



Heft 29.

Schweizer-Zeitfragen

Die elektrischen

Stark- und Schwachstromanlagen

und

die Gesetzgebung

von

Dr. juris F. Meili,
Professor an der Universität Zürich.



ZÜRICH

Verlag: Art. Institut Orell Füssli.



SWITZERLAND



Die elektrischen

Stark- und Schwachstromanlagen

und

die Gesetzgebung

von

Dr. juris F. Meili,

Professor an der Universität Zürich.



ZÜRICH

Verlag: Art. Institut Orell Füssli

1899.

Unsere Wissenschaft ist auf das frische Leben und Treiben der Menschheit berechnet.

Fr. L. v. KELLER, Pandekten, (Einleitung).

Vorwort.

Die Elektrizität ist im heutigen Leben eine Art Grossmacht geworden, und sie bietet für die weitesten Kreise ein *überaus aktuelles Thema.* Als Mitglied der vom eidgenössischen Eisenbahn- und Postdepartement (Herrn Bundesrat Dr. Zemp) im Jahr 1898 ernannten Kommission „für die Untersuchung betreffend die Schutzmittel gegen die Gefahren aus dem Kontakte der Schwach- und Starkstromleitungen und andere damit zusammenhängende Gegenstände“ bemühte ich mich durch das Studium der hier auftauchenden Fragen speziell denjenigen Gesichtspunkten näher zu treten, welche für eine gesetzgeberische Ordnung wichtig sein dürften. Das Resultat meiner Untersuchungen habe ich in der vorliegenden kleinen Publikation zusammengefasst.

Bei dieser Gelegenheit überzeugte ich mich, wie fast bei allen meinen Arbeiten über das moderne und modernste Recht, dass wir immer wieder mit Erfolg an die grossen römischen Juristen anknüpfen müssen und dass wir von ihnen stets lernen können.

Zürich, im Monat Januar 1899.

D. V.



Die Elektrizität hat auf die ganze heutige Kulturwelt einen ausserordentlichen Einfluss ausgeübt, namentlich seitdem die Starkstromtechnik mit Hülfe der Dynamomaschinen die Übertragung der Kraft auf grosse Distanzen ermöglichte. Die heute in der elektrischen Industrie investierten Kapitalien sind geradezu enorm, wie auch die elektrischen Anwendungsformen sich durch ihre Vielseitigkeit auszeichnen.[1]) Die Elektrizität hat auch auf die verschiedenen Wissenschaften einen überaus stimulierenden Einfluss ausgeübt. In der *Nationalökonomie* wurde behauptet, von der richtigen Erledigung des Problems, wie die Ausbeutung der Gewässer als Kraftquellen der Elektrizität stattfinden werde, hänge vielleicht die zukünftige ökonomische und sociale Gestaltung der Dinge bei den Kulturvölkern mit ab.[2]) Auch giebt es Leute, welche die elektrische Kraft als geeignet ansehen, das Kleingewerbe und das Einzelhandwerk zu retten vor der gewaltigen Monopolisierung. Die Idee ist diskutierbar, obschon sofort in die Augen springt, dass die mechanische Kraft nicht den *einzigen* Vorteil der Fabrik im modernen Sinne darstellt. In der *Physik* werden fortgesetzt *Studien* gemacht über das Wesen der Elektrizität, — es ist noch immer nicht genügend aufgeklärt.[3]) Der elektrische Tod (und die elektrische Verletzung) ist auch für die *medizinische* Wissenschaft eine Specialität geworden.[4]) Und vollends die moderne *Jurisprudenz*,

---

[1]) Vgl. Lux, die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektrizitätswerke (1898).

[2]) A. Wagner, Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., I. Hptabt. zweiter Teil Buch 1—3, 1894, S. 525 (§ 224). Vgl. dazu das schweizerische Projekt einer Verstaatlichung der Wasserkräfte, das bei Bezzola: Über Rechtsverhältnisse an öffentlichen Wasserläufen mit specieller Bezugnahme auf schweiz. Rechtszustände (Zürcher Dissertation 1898) S. 69 ff kurz besprochen ist. Das Projekt ist als unausführbar erkannt worden (Bundesblatt 1894, II, S. 820—825).

[3]) Vgl. L. Graetz, Die Elektrizität und ihre Anwendung, 7. Aufl., 1898, Schmidt, Experimentalvorlesungen über Elektrotechnik, 1898.

[4]) Vgl. J. Kratter, der Tod durch Elektrizität. Eine forensisch-medizinische Studie auf experimenteller Grundlage 1896, und H. v. Wyss, Über die Wirkungen der elektrischen Starkströme in den schweizerischen Blättern für Gesundheitspflege XI (1896), No. 6—8.

die alle neuen Erscheinungen registrieren und klassifizieren muss, ist von der Elektrizität lebhaft influenziert worden: es sind schwerwiegende Fragen aufgetreten, wie z. B.: gehört die elektrische Kraft (oder Energie) zu den körperlichen Sachen, wie müssen die Verträge über die Leitung der Elektrizität juristisch charakterisiert werden, ist ein Diebstahl an elektrischer Kraft möglich, u. s. w.[1]) Ich habe an meinem Orte über einzelne Fragen kurze Reflexionen und einige Rechtsgutachten publiziert. Ich verfolgte damit den ganz bescheidenen Zweck, die weitere Diskussion der elektrischen Rechtsfragen anzuregen.[2]) Ich möchte nunmehr untersuchen, ob mitten in dem elektrischen Stromrechte, unter dem wir uns befinden, der Gesetzgebung bestimmte neue Aufgaben obliegen, namentlich angesichts der grossen Ausdehnung der Starkstromleitungen und angesichts der Thatsache, dass diese modernen „Ströme" sich lebhaft berühren und in einander eingreifen. Ich erhebe auch bei den hier folgenden Ausführungen nicht im geringsten die Prätention, dass ich dabei etwa allein richtige und unanfechtbare

[1]) Regelsberger, Pandekten I, S. 365, Anm. 1 geht davon aus, der elektrische Strom sei nur eine Kraft, welche Bewegung erzeugt. Fr. Maschke, Das Eigentum im Civil- und Strafrechte S. 224, meint, Elektrizität sei eine *Eigenschaft* des von ihr erfüllten Stoffes, wie z. B. Wärme, aber kein Stoff für sich. Ein junger Zürcher Jurist — *H. Blass* — hat in einer tüchtigen Dissertation: Das Rechtsgut der Elektrizität im Civil- und Strafrechte (Zürich 1898) den ganzen Komplex der Fragen untersucht. — Der vorhin erwähnte Streit erinnert ein wenig an den juristischen Kampf über das Gas. Auch über die Rechtsnatur des letztern herrschte s. Z. Streit, aber schon früh ist z. B. Unger, System des österr. allgemeinen Privatrechts I, § 45 S. 363 und 364 und Note 5, dafür eingetreten, dass die brennbare Luft (Gas) eine *Sache* sei, an der ein Diebstahl begangen werden könne, und Unger fügt hinzu, dass ein anderer Schriftsteller (Kraus) sich darüber überflüssige Skrupeln mache. — Temme Lehrbuch des schweiz. Strafrechts 1855, S. 587, Note 2, sagte aber kurz und bestimmt: Luft (Gas) kann nicht gestohlen werden. Der Kassationshof in Rom nahm am 13. Juli 1898 Diebstahl der Elektrizität an. Es wurde ausgesprochen, dass sie die juristische Eigenschaft der *beweglichen Sache* habe (. . . . che ha giuridica qualità di cosa mobile). Ich entnehme dieses Urteil der Notiz von Teichmann in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht XI S. 477—478. In Italien konnte man sich beiläufig auf eine Bemerkung in parlamentarischen Berichten stützen, wonach es unnötig sei, eine spezielle Strafnorm zu erlassen betr. Gas oder elektrische Kraft: essendo *evidente* in essi la qualità di cose mobili, e possibili le altre nozioni di furto, che sono richieste per costituire il delitto di furto. Ich komme *unten* (IV) wieder auf diese strafrechtliche Frage zurück.

[2]) Vgl. meine kleine Abhandlung: Die elektrische Stromarbeit und die Rechtswissenschaft in der Elektrotechnischen Zeitschrift, Berlin 1898, S. 225—227. Sie erschien in französischer Übersetzung auch im Journal télégraphique XXII p. 97—102 Die Rechtsgutachten, die ich erstattete, sind unter dem Titel: Privatrechtliche Studien aus dem Gebiet der Elektrizität in der Österreichischen Gerichtszeitung 1898, S. 193—196, 203—206, 212—215 erschienen. Ich verweise hier neuerdings auf Maas:

Lösungen aufstelle: ich bezwecke mit meinen kleinen Beiträgen zu dem specifisch modernen Stromrechte, das wir hier vor uns haben, nur, dass auch die Juristen über diese mit der Technik eng zusammenhängenden Fragen nachdenken und meine Ausführungen ergänzen, und sodann, dass auch die Techniker der juristischen Seite der elektrischen Ströme etwas näher treten.

Der elektrische Strom findet seine praktische Verwendung in überaus vielseitiger Weise: [1]).

1. bei der örtlichen Übertragung von Personen und Sachen,
2. bei derjenigen mechanischer Arbeitskraft,
3. bei der Beleuchtung,
4. bei der örtlichen Übertragung von Mitteilungen und Zeichen (Telegraph und Telephon).

Dabei sehe ich gänzlich ab von den Accumulatoren, die als transportable Ware in Verkehr gelangen, — der Normalfall ist ja auch die *geleitete* Elektrizität.

Die Gestänge und Drahtgeflechte der elektrischen Leitungen mehren sich bei der Entwicklung, welche die Elektrizität überall nimmt, in einer geradezu erschreckenden Weise, und der Brand der Zürcher Telephon-Centrale (April 1898) hat uns auch noch deutlich vor Augen geführt, welchen neuen Gefahren uns die moderne Welt mit ihren elektrischen Ladungen und Einrichtungen aussetzt. Es scheint mir daher wirklich angezeigt, sich kurz darüber Rechenschaft zu geben, ob und eventuell in welcher Weise die Gesetzgebung angesichts dieser neuen Thatbestände einzutreten hat. Man unterscheidet Starkstrom und Schwachstrom, und es dürfte allgemein bekannt sein, dass der

---

Der Vertragsschluss auf elektrischem Wege, Berlin 1889, (Diss.) ferner auf Ludewig in Goldschmidt's Z. für Handelsrecht N. F. XX S. 14—36 und auf Armissoglio: Gli impianti elettrici per illuminazione e trasporto di forza motrice (1889). Auch P. Ertel: Der Automatenmissbrauch 1898 Diss., S. 27—30, macht einige Bemerkungen über die Elektrizität. Die weitere Litteratur ist angegeben in *meinen* Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft (Stuttgart 1898) S. 174—176. Zu den daselbst gemachten Citaten kommt weiter E. Hirsch, Législation et jurisprudence administratives concernant l'électricité dans ses différents usages, Paris 1898. Mit den elektrischen Kräften beschäftigt sich auch E. J. Bekker in seiner geistreichen Abhandlung: Über die Beschaffenheit der Objekte unserer dinglichen Rechte. Vgl. Sitzungsberichte der k. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, philosophisch-historische Klasse 1898 XLIII S. 648 ff.

[1]) Vgl. v. Myrbach, Der gemeinwirtschaftliche Betrieb elektrischer Anstalten aus dem Gesichtspunkt des ökonomischen Vorteils, Tübingen 1886, S. 79.

Telegraph und das Telephon durch Schwachströme bedient werden, während es die Kraft- und Lichtbeschaffung mit Starkströmen zu thun hat. Der Ausdruck Starkstrom ist zwar nicht genau, weil auch bei den sogenannten Schwachstromanlagen ein Starkstrom verwendet werden kann (bei Hochspannungen). Wenn man aber bloss die Gefahren ins Auge fasst, und abmisst, welche bei den Stark- und Schwachströmen bestehen, so muss man sagen, dass sie bei der ersten Specialität in weit höheren Grade vorliegen: in diesem Sinne dürfte man gewissermassen von einer *juristischen* Stärke der Schwachströme reden. Wir werden indessen sehen, dass auch diese Antithese nicht einwandfrei ist.

Mir scheint, die Gesetzgebung müsse die elektrischen Starkstromanlagen in verschiedenen Richtungen zum Ausgangspunkt von Normen nehmen.

I.

Es ist ganz besonders eine staatliche Kontrolle der elektrischen Starkstromanlagen im Zusammenhang mit den Schwachstromanlagen (mit Ausnahme der gewöhnlichen Hausinstallationen) **einzuführen und energisch zu handhaben, weil es sich um gefährliche Einrichtungen handelt.**

Es verdient erwähnt zu werden, dass die eidgenössische Telegraphenverwaltung schon in ihrem Geschäftsberichte für das Jahr 1894 auf die Wünschbarkeit einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen über Anlage und Betrieb der Starkstromanlagen aufmerksam gemacht hat, da ein wirksamer Schutz der Telephoneinrichtungen, der mit dem Apparatendienst und den Linienarbeiten betrauten Beamten und Arbeiter, sowie der Abonnenten und des öffentlichen Verkehrs vor dem störenden Einfluss und den Gefahren der Starkströme kaum auf andere Weise zu erreichen sei. Auch wurde ausgeführt, die Frage der Verantwortlichkeit bei Unfällen dränge je länger je mehr einer grundsätzlichen und unzweideutigen Lösung entgegen.

Angeregt wurde freilich die Frage einer staatlichen Kontrolle meines Wissens durch die Regierung des Kantons *St. Gallen.* Der schweizerische Bundesrat streifte diese Materie anlässlich seines Berichtes an die Bundesversammlung betreffend die Monopolisierung der Wasserkräfte (Bundesblatt 1894 II S. 820—825). Aber als der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Centralstelle für die Inspektion und Kontrolle elektrischer Starkstromleitungen anregte, erhielt er vom Bundesrat folgende Antwort: es lasse sich nicht verkennen, dass eine sachgemässe Kontrolle der Hochspannungsleitungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert, für besondere Fälle sogar notwendig wäre; zur Schaffung einer besonderen Amtsstelle im angeregten Sinne besitze aber der Bundesrat gegenwärtig keine Kompetenz;

eine Überwachung von Starkstromleitungen stehe ihm nur soweit zu, als durch dieselben die Telegraphen- und Telephonanlagen gefährdet werden können, im Sinne von Artikel 8 des sofort zu erwähnenden Bundesgesetzes über Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien. Aus diesem Artikel lasse sich aber eine so weitgehende Überwachung, wie sie angeregt worden ist, nicht ableiten. Dagegen habe sich der Bundesrat in seinem Bericht und Antrag betreffend die Monopolisierung der Wasserkräfte mit der Frage befasst und eine Vorlage über die Errichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen in Aussicht gestellt, und es werde nun in erster Linie Sache der Bundesversammlung sein, sich über den Gegenstand auszusprechen (N. Zürcher Ztg. vom 2. Dez. 1894).

Die Schweiz hatte im Bundesgesetze betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien von 1889 einzelne Bestimmungen getroffen, die hier wichtig sind. Ich citiere daraus zwei Normen:

Art. 8.

Vor der Anlage von elektrischen Leitungen für Starkströme sind die Pläne, samt allen nötigen Angaben, der eidgenössischen Verwaltung vorzulegen. Diese wird bei der Genehmigung der Pläne, sowie während des Betriebes, den Unternehmer der Starkstromleitung *zu den erforderlichen Massnahmen* verhalten, um die Telegraphen- und Telephonanlagen gegen *jede* Gefährdung und Betriebsstörung *sicherzustellen* und die zukünftige Ausdehnung derselben *nicht* zu verunmöglichen. *Zur Erreichung dieses Zweckes wird die eidgenössische Verwaltung auch an ihren eigenen Linien die entsprechenden Vorkehren treffen.*

Art. 10.

Über die Zuteilung der Kosten der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen entscheidet im Streitfall das Bundesgericht nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Kosten der Massnahmen, welche an einer neu anzulegenden Linie zum Schutz einer bestehenden Linie zu treffen sind, werden von der Unternehmung der Neuanlage getragen,

b) Wird durch die Neuanlage einer elektrischen Linie (Starkstrom- und staatliche Telegraphen- oder Telephonanlage) die Änderung einer schon bestehenden Linie notwendig, so sind die hieraus entstehenden Kosten, insoweit dieselben nicht in der Mangelhaftigkeit dieser letztern Linie ihren Grund haben, in der Regel ausschliesslich durch die Unternehmung der Neuanlage zu bestreiten. Eine Ausnahme von dieser Regel kann zu Gunsten von Starkstromleitungen eintreten, welche einem öffentlichen Zweck dienen.

c) In allen übrigen Fällen hat jeder Teil für die Kosten der an seinen eigenen Anlagen zu treffenden Massnahmen aufzukommen.

Im Zusammenhange mit diesem Bundesgesetze bestehen „Regeln für die Erstellung von Starkstromanlagen“, und überdies hat das schweiz. Eisenbahndepartement am 14. Okt. 1890 ein Kreisschreiben betreffend elektrische Starkstromleitungen erlassen. Abgesehen vom Betrieb der staatlichen Telegraphie und dem Eisenbahnbetrieb findet eine staatliche Prüfung von Starkstromanlagen nur soweit statt, als diese direkt mit einer Fabrik zusammenhängen.

Ferner besteht z. B. im Kanton Zürich ein Gesetz betreffend das Strassenwesen von 1893 (Off. Slg. XXIII S. 252), welches für die Erstellung von Strassenbahnen (also auch von elektrischen) eine ausdrückliche Bewilligung des Regierungsrates vorschreibt und daneben noch eine solche der Gemeinde, durch welche fesgestellt wird, wie und in welchem Umfange die Strassen und Plätze von den genannten Unternehmungen in Anspruch genommen werden dürfen. Ich hebe § 62 heraus, der so lautet:

Privatpersonen und Gesellschaften, welche in den Städten Zürich und Winterthur in oder über den öffentlichen Strassen und Plätzen Strassenbahnen anlegen und betreiben wollen, bedürfen hiezu ausser der in § 30 vorgesehenen Bewilligung des Regierungsrates einer Bewilligung der Gemeinde durch welche festgestellt wird, wie und in welchem Umfange die Strassen und Plätze von diesen Unternehmungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Diese Gemeinden sind verpflichtet, zu gestatten, dass Strassenbahnen, welche die Verbindung einer anderen Gemeinde mit der Stadt bezwecken, an geeigneter Stelle in diese eingeführt werden. In solchen Fällen darf die Bewilligung nur soweit von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche über diejenigen des Regierungsrates hinausgehen, als solche durch die Sorge für gute Instandhaltung des Strassenkörpers und die Sicherung des übrigen Strassenverkehrs geboten sind.

Ferner hat der Kanton Waadt ein Reglement vom 31. Dec. 1889 sur l'utilisation industrielle des lacs et cours d'eau erlassen. Darin kommt in Art. 20 folgende Bestimmung vor:

Les concessionaires d'usines se conformeront, dans la construction et l'exploitation de celles-ci, aux directions qui *pourront* leur être données *par l'autorité compétente* dans un but de *sécurité publique* en vue de *prévenir* des accidents.

Die *deutsche* Reichsgesetzgebung hat in § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen von 1892 einen Schutz der staatlichen Telegraphie und Telephonie vorgeschrieben. [1]) Die Bestimmung lautet folgendermassen:

> Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlasst, nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie sich nicht störend beeinflussen.

Überdies bestehen mannigfache Schutzmassregeln, welche von der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bei Herstellung und Inbetriebnahme elektrischer Anlagen für Starkströme im allgemeinen für notwendig erachtet werden. Daneben giebt es noch specielle Vorschriften für den Bau und Betrieb elektrischer Strassenbahnen, — in *Preussen* werden sie in die Genehmigungsurkunden für elektrische Kleinbahnen aufgenommen. [2])

In *Italien* wurde am 16. Juni 1894 ein Gesetz erlassen: „Legge sulla trasmissione a distanza delle correnti elettriche destinate al trasporto ed alla distribuzione delle energie per uso industriale.“ Dieses Gesetz ist sehr wichtig, aber für die Frage der Kontrolle, vor welcher wir hier stehen, kommt einzig Art. 8 in Betracht, der so lautet:

> *Il proprietario della condotta elettrica dovrà in ogni tempo osservare quando è o sarà disposto dalle discipline legali o regolamentarie speciali sulla materia e quelle speciali prescrizioni che sono o saranno stabilite pel regolare esercizio delle communicazioni telegrafiche et telefoniche.*

> Der Eigentümer der elektrischen Leitung ist jederzeit gehalten, die Bestimmungen der bezüglichen Gesetze und Reglemente zu befolgen, *ebenso diejenigen speziellen Vorschriften, welche aufgestellt sind oder aufgestellt werden, um die regelmässige Ausübung des Telegraphen- und Telephonbetriebes zu sichern.*

---

[1]) Vgl. dazu G. Maas, Das Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Berlin 1892) und L. v. Bar, Das Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reichs. Ein Referat über den Inhalt des Gesetzes liefert Maas im Archiv für öffentliches Recht VII S. 479. Vgl. auch Fischer in Schmollers Jahrbuch N. F. XVI 3. Heft S. 1 ff.

[2]) Vgl. E. Lewerenz, Hilfsbuch für die Telegraphen- und Fernsprechtechnik, 2. Aufl. 1897 S. 120—129.

Frankreich erliess ein Gesetz vom 25. Juni 1895 „Loi concernant l'établissement des conducteurs d'energie électrique autres que les conducteurs télégraphiques et téléphoniques." Es lautet folgendermassen: [1])

Art. 1. En dehors des voies publiques, les conducteurs électriques qui ne sont pas destinés à la transmission des signaux et de la parole et auxquels le décret-loi du 27 décembre 1851 n'est pas dès lors applicable, pourront être établis sans autorisation ni déclaration.

Art. 2. Les conducteurs aériens ne pourront être établis dans une zone de dix mètres en projection horizontale de chaque côté d'une ligne télégraphique ou téléphonique, *sans entente préalable* avec l'Administration des Postes et des Télégraphes.

En conséquence, tout établissement de conducteurs, dans les conditions du paragraphe précédent devra faire l'objet d'une déclaration préalable adressée au Préfet du département et au Préfet de police dans le ressort de sa juridiction. Cette déclaration sera enregistrée à sa date et il en sera donné récépissé. Elle sera communiquée sans délai au chef du service local des postes et télégraphes et transmise par les soins de ce dernier à l'Administration centrale.

Le département des Postes et Télégraphes devra notifier, dans un délai de trois mois à partir de la déclaration, l'acceptation du projet présenté ou les modifications qu'il réclame dans l'établissement des conducteurs aériens.

En cas de non-entente, les conducteurs aériens seront établis conformément à la décision du Ministre du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes, et après avis du *Comité d'électricité* visé par l'article 6 ci-dessous.

En cas d'urgence et en particulier dans le cas d'installation temporaire, le délai de trois mois prévu au troisième paragraphe du présent article pourra être abrégé.

Art. 3. Le Ministre, après avis du *Comité d'électricité,* détermine les modifications à apporter, pour garantir les lignes, aux conducteurs existant actuellement dans la zone ci-dessus, et cela sous réserve des droits qui pourraient être acquis. Le département des Postes et des Télégraphes avisera, dans un délai de six mois au plus à partir de la promulgation de la présente loi, les exploitants dont les conducteurs devaient être modifiés. Ceux qui font usage de ces conducteurs, sont tenus de se conformer aux prescriptions ministérielles dans un délai maximum d'un an, à partir d'une mise en demeure adressée par le département des Postes et des Télégraphes.

Art. 4. Aucun conducteur ne peut être établi au-dessus ou au-dessous des voies publique sans une *autorisation* donnée par le Préfet, sur l'avis technique des Ingénieurs des Postes et des Télégraphes, et conformément

---

[1]) Es ist abgedruckt bei Hirsch a. a. O. p. 321—325.

aux instructions du Ministre du commerce, du l'Industrie, des Postes et des Télégraphes.

Art. 5. Les dispositions ci-dessus ne concernent pas les installations de conducteurs d'énergie électrique faites pour les besoins de leur exploitation par les Administrations de l'Etat ou par les entreprises de services publics soumises au contrôle de l'Administration.

Les projets de ces installations électriques ainsi que toutes les modifications qui y sont apportées devront, sauf lorsqu'ils concerneront les chemins de fer et les voies navigables, être soumis à l'approbation du Ministre des Postes et des Télégraphes, après examen en conférence par les services intéressés.

Art. 6. Il sera formé près le ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes, un *Comité d'électricité permanent,* composé, pour une moitié, de représentants professionnels des grandes industries électriques de France ou des industries faisant usage des applications de l'électricité.

Les membres de ce Comité et son président seront nommés par le Ministre. Le président sera choisi en dehors des membres du Comité.

Le Comité d'électricité donnera son avis sur les règles générales applicables dans les cas visés aux articles 4 et 5 ci-dessus et sur toutes les questions qui lui seront soumises par le ministre.

Art. 7. Toute installation électrique devra être exploitée et entretenue de manière à n'apporter, par induction, dérivation ou autrement, aucun trouble dans les transmissions télégraphiques ou téléphoniques par les lignes préexistantes.

Lorsque l'installation exigera, dans ce but, le déplacement ou la modification des lignes télégraphiques ou téléphoniques préexistantes, le Comité d'électricité sera consulté, conformément aux articles 2, 3 et 6 ci-dessus. Les frais nécessités par ces déplacements ou modifications seront à la charge de l'exploitant.

Art. 8. Quiconque aura contrevenu aux dispositions de la présente loi ou des règlements d'exécution sera, après une mise en demeure non suivie d'effet, puni des pénalités portées à l'article 2 du décret-loi du 27 décembre 1851.

Les contraventions seront constatées, poursuivies et réprimées dans les formes déterminées par le titre V du dit décret.

Auch in England bestehen Anordnungen des Handelsamtes: Regulations made by the board of trade under the provisions of the *tramways Act einerseits,* und Regulations under the provisions of *the electric lighting Act* von 1882 und 1888 *anderseits.*

Wenn erwogen wird, mit welch grossen Gefahren die elektrischen Starkstromanlagen besonders auch in ihrem Zusammenwirken mit den Schwachstromleitungen verbunden sind, so kann man gewiss die Forderung nicht abweisen, dass eine ernsthafte staatliche Kontrolle über diese Einrichtungen stattfinde. [1])

In dieser Beziehung ist namentlich folgendes zu betonen:

1. Die Kontrolle muss eine *einheitliche* sein. Sie darf nicht unter verschiedene Organe verteilt werden, so dass etwa die Telegraphenbeamten eine Prüfung vornehmen, soweit die Telegraphie und Telephonie beteiligt ist, oder dass die staatliche Eisenbahnhoheit Beamte ernennt, welche von diesem letzteren Gesichtspunkte aus Untersuchungen pflegt. *Nur eine einheitliche staatliche Kontrolle kann eine Gesamtübersicht und einen Gesamtüberblick gewähren.* Speciell auch in der Schweiz ist zu betonen, dass die elektrischen Anlagen und Leitungen den engen Boden der Kantone überschreiten, — das elektrische Rechtsgut hat sogar eine *internationale* Tendenz: die Elektrizität zeichnet sich nicht bloss durch ihre Gefährlichkeit aus, sondern auch durch eine gewisse Gutmütigkeit; denn sie kann aus sehr grosser Entfernung hergeleitet werden.

Die fragliche Aufgabe darf nicht wohl einem privaten Vereine überlassen werden, weil nur eine staatliche Inspektion die nötige Selbständigkeit und die wünschenswerte Autorität besitzt.

Das Gesagte schliesst nicht aus, dass hervorragende Mitglieder, z. B. des schweiz. elektrotechnischen Vereins, in eine staatliche Kommission gewählt werden, wie dies ja auch in Frankreich geschieht (Art. 6 des citierten Gesetzes).

2. Die Kontrolle kann, soll und darf sich natürlich nicht bloss auf die Konstatierung beziehen, ob die Starkstrom- und Schwachstromeinrichtung erstmalig richtig konstruiert sei, vielmehr müssen periodische und reguläre Nachprüfungen stattfinden. Ich erinnere hier beispielsweise an eine Prüfung der Stangen und sonstigen Einrichtungen, die mit der Zeit schadhaft werden.

---

[1]) Auf diese Gefahr der elektrischen Ströme hat der schweizerische Bundesrat in seinem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 13. Dez. 1897 (Bundesblatt 1897 IV S. 1277/78) aufmerksam gemacht und darauf scharf hingewiesen.

3. Überdies müssen bestimmte Normativvorschriften aufgestellt werden, die sich beziehen auf die Schwachstromanlagen, sodann auf die Starkstromanlagen und das Verhältnis zu einander, und endlich auf die Kreuzungen elektrischer Leitungen unter sich und die Kreuzungen solcher Leitungen mit Eisenbahnen. Gerade hier entsteht nun eine weitere Frage, die überaus wichtig ist: soll der Staat bezüglich seiner Schwachstromeinrichtungen verlangen können, dass er bezüglich der schon bestehenden Telegraphie und Telephonie vor den zeitlich nachfolgenden Starkstromanlagen geschützt werde? Diese Frage möchte ich mit Entschiedenheit verneinen. *Der staatliche Betrieb hat gar kein Vorrecht.* Auch der Staat muss also dafür sorgen, *dass eine gleichberechtigte Benützung der Starkstromanlagen ohne möglichst geringe Störungen stattfinden kann.* Von diesem Standpunkte aus ist es gewiss zulässig, dass dem Staate als Inhaber des Telegraphenmonopols z. B. aufgegeben werde, eine bestimmte Stärke der Telegraphen- und Telephondrähte zu verwenden, zu grosse Spannweiten zu vermeiden oder zu beseitigen und ferner die Gestänge oder Dachböcke in bestimmter Weise namentlich mit Rücksicht auf die Schneebelastungen zu konstruieren. Ferner muss dem Staate zur Pflicht gemacht werden, die dünnen Schwachstromdrähte *unter* den Starkstromdrähten durchgehen zu lassen, weil durch die Erfahrung bewiesen worden ist, dass jene weit eher brechen als die soliden Starkstromdrähte, — ich komme bei der privatrechtlichen Schadenersatzpflicht auf die Rechtsstellung des Staates neuerdings zurück. Aus dem Gesagten ergiebt sich aber ohne weiteres, dass die citierten Normen des schweiz. Bundesgesetzes nicht völlig gebilligt werden können.

4. Es ist bezüglich der angegebenen Normativbestimmungen darauf zu achten, dass sie nicht etwa im Gesetze als definitives wissenschaftliches Ergebnis festgelegt werden, — in der Materie der Elektrizität giebt es fast lauter *provisorische oder interimistische Wahrheiten,* und so muss man die Thüre weit offen lassen für neue und vielleicht entgegengesetzte Vorschriften. [1])

---

[1]) In einem Cirkular des italienischen Landwirtschafts- und Handelsministeriums vom 6. November 1895 findet sich folgende sehr zutreffende Ausführung:

E ovvio che in materia comme l'elettrotecnica, *in via di continuo e rapido progresso,* prescrizioni tassative non si possano adottare, ma si debba lasciare al criterio tecnico di chè esaminerà l'impianto, di accertarsi con ogni cura, se le disposizioni di sicurezza adottate corrispondano alle esigenze della pratica ed allo stato della scienza.

Zu diesem Zwecke ist auch eine staatliche Kommission (eine Art Aufsichtsbehörde) nötig, welche der Regierung mit neuen Vorschlägen an die Hand geht.

5. Juristisch ist weiter zu erwägen, welche Schutzmassregeln von *bestehenden* Starkstromanlagen *sofort* ausgeführt werden müssen, und bei welchen etwa eine Fristansetzung gestattet werden darf.

Auf das *Detail* der technischen Vorschriften einzugehen, fehlt mir natürlich jede Kompetenz.

II.

Es ist den Starkstromanlagen das Expropriationsrecht einzuräumen.

Bis jetzt hat man sich speziell in der Schweiz in den *meisten* Fällen damit beholfen, dass entweder die Bewilligung der Grundeigentümer auf Zusehen hin eingeholt oder dass Servitutrechte vertraglich eingeräumt wurden. Für die Konstituierung des Servitutrechts, Stangen von ca. 12 m Höhe erstellen, und die Linie jederzeit ungehindert betreten zu dürfen, wurde im Kanton Zürich und Aargau in der Regel eine Entschädigung von 5 Fr. per Stange (Kulturschadenersatz vorbehalten) versprochen (Elektrizitätswerke Zufikon-Bremgarten 1893). Immerhin sind mir eine Reihe von Fällen in der Schweiz bekannt geworden, die deutlich zeigen, dass der Boden des normalen Privatrechts hier entschieden nicht genügend hilft.

1. In einem Falle musste für die Duldung von 5 Leitungsstangen auf steinigem Terrain (in der Urschweiz), das fast gar nicht bebaut werden kann, eine jährliche Entschädigung von 100 Fr. versprochen werden: dieses „Äquivalent“ ist geradezu extravagant.

2. Wiederholt kam es vor, dass Grundeigentümer, deren Parzellen mit dem besten Willen nicht umgangen werden konnten, die Aufstellung der notwendigen Stangen absolut verweigerten.

3. Mehrfach kam es vor, dass zu hohe Entschädigungsansprüche *durch Vereinigungen der interessierten Grundeigentümer* gestellt wurden, weswegen dann das Tracé auf mehrere Kilometer verlegt wurde und zwar in einem Falle *ganz unvorteilhaft*, nämlich mitten durch ein lang gestrecktes Dorf einem Bache entlang durch hohe Bäume hindurch

und im Zickzack. Das *verhinderte* Tracé war auf der ganzen Strecke fast ein gerades, und es leuchtet ein, dass das andere effektiv gewählte die Betriebssicherheit verminderte. Typisch bei diesem Benehmen ist, dass dann die gleichen Grundbesitzer nachher die Abgabe von Kraft verlangen!

4. Eine Starkstromanlage hatte gegen Bezahlung von 5—6 Fr. die Bewilligung, Stangen zu erstellen, auf 10 Jahre erworben. Auf einem naheliegenden unwirtschaftlichen Weideland sollte sie noch ca. 40 Stangen stellen, allein der Eigentümer verlangte für die 5 oder 10 Jahre 10,000 Fr. Entschädigung. Auch hier musste das Tracé abgeändert werden. Dieses Tracé war aber ungünstiger und verknüpft mit Flussübergängen, die kostspielige eiserne Türme verursachten.

In einem anderen Falle wurde für das Stellen von 9 Stangen in gewöhnlichem Mattenland eine Forderung von 600 Fr. mit allen denkbaren Reserven gestellt. Die Folge war ähnlich wie die vorhin erwähnte.

5. Nachdem die ganze Leitung einer Starkstromeinrichtung erstellt war, reklamierte ein Grundeigentümer, der bei der Enschädigung übergangen worden sei, — nicht überall in der Schweiz bestehen Katasterpläne! — Nun verlangte er *sofortige* Wegnahme von drei auf seinem Terrain befindlichen Stangen. Diese Stangen befanden sich ganz nahe am Ufer eines Flusses, und sie bereiteten dem Eigentümer nicht die geringsten Unzukömmlichkeiten. Die ganze Leitung war damals schon *dem Betriebe* übergeben, allein es gelang den Bemühungen der Gesellschaft nicht, den Eigentümer zur Vernunft zu bringen. Zuletzt verlangte er eine sehr hohe Summe, und der Verdacht liegt nahe, dass es sich hier um einen Erpressungsversuch handelte: der betreffende Eigentümer liess nämlich die Stangen *ein Jahr lang* ohne Einspruch stehen, und trat erst dann mit seiner Reklamation hervor, als er glaubte, die Gesellschaft *müsse* seine extravagante Entschädigung bezahlen.

Die Folge dieses Benehmens war die, dass die Gesellschaft den Fluss „überdrahten“ musste, um auf dem gegenüberliegenden Ufer die gleiche Strecke neu zu erstellen, und durch einen weiteren Flussübergang wieder in die bestehende Leitung einmünden zu lassen, — die ganz gleiche Rechtskomödie wurde auch unweit von Zürich aufgeführt.

Auch diese Abänderung hat die Betriebssicherheit vermindert.

6. Infolge Weigerung eines Grundbesitzers musste das Tracé auf eine grössere Strecke durch den Wald unvorteilhaft verlegt werden.

7. Wegen zu hoher Ansprüche musste ein schon erstelltes Tracé von Stangen wieder abgebrochen werden.

In einem Specialfalle musste die Gesellschaft mit der Leitung einen rechten Winkel bilden, währenddem sie sonst ein gerades Tracé erhalten hätte.

8. Die Entschädigungen für die 10 jährigen Bewilligungen betrugen bei dem Elektrizitätswerk Olten-Aarburg bis zum 31. März 1896 13,043 Fr.

Dabei musste noch ein Revers unterzeichnet werden, der so lautet:

Diese Bewilligung wird unter folgenden Vorbehalten gegeben:

1. dass nie ein bleibendes Recht des Elektrizitätswerkes Olten-Aarburg daraus entstehen kann,
2. dass, wenn infolge Verbauung oder aus sonst einem Grunde eine Verlegung der Leitung notwendig wird, diese vom Elektricitätswerk Olten-Aarburg auf seine eigenen Kosten vorzunehmen ist,
3. dass das Elektrizitätswerk Olten-Aarburg die Leitung auf eigene Kosten zu unterhalten hat,
4. dass das Elektrizitätswerk Olten-Aarburg für allfälligen Schaden, welcher bei der Erstellung, dem Unterhalte oder der Verlegung der Leitungen entstehen könnte, verantwortlich ist.

In einzelnen Fällen wurde auf dem Boden des kantonalen Rechtes die Expropriation erteilt. Dies geschah vom Kanton *Solothurn* zu Gunsten des Elektrizitätswerkes Wynau. Der Kantonsrat Solothurn erteilte das Expropriationsrecht gegen 36 Grundeigentümer (12. März 1896), wonach diese verpflichtet wurden, gegen volle Entschädigung das Recht abzutreten:

1. durch den Luftraum der Grundstücke Drähte zu ziehen,
2. die projektierten Leitungsstangen in den Boden zu setzen,
3. den Boden zur Kontrollierung und zwar unterhalb der Leitung nach Bedürfnis zeitweilig zu betreten, welche Bewilligung als dingliche Last auf die Dauer von *15 Jahren* begründet und im Grundbuche als solche auf Kosten der Gesellschaft eingetragen werden soll.

Im weiteren wurden an die Expropriation folgende Bedingungen geknüpft:

a) die Leitungen sind so anzubringen, dass eine Gefahr für die Grundbesitzer ausgeschlossen ist.

b) Beim Stellen der Stangen sind die Wünsche der Grundbesitzer so viel, als möglich zu berücksichtigen.

c) Für gute Instandhaltung der Leitung ist zu sorgen.

d) Für allen Schaden, der irgendwie entstehen könnte, ist die Gesellschaft haftbar.

e) Sollte der Eigentümer in der Folge auf dem Grundstücke bauliche oder andere Änderungen treffen, so hat er unentgeltlich ein neues Tracé für Verlegung der Leitung einzuräumen, während die Verlegung auf Kosten der Unternehmung geschieht.

Das Gesuch, welches die Gesellschaft Wynau stellte, ging nicht auf Besitzentsetzung der betreffenden Landeigentümer, sondern nur auf die Beschränkung der Eigentumsbefugnis durch Einräumung von dinglichen Rechten. In der Eingabe wurde gesagt, es liesse sich allerdings die Frage aufwerfen, ob das Recht des Grundeigentümers an dem über seinem Grundstück befindlichen Luftraume sich wirklich ins Ungemessene erstrecke oder nicht vielmehr nur innert den Grenzen vernünftiger Interessen des Grundstückes anzuerkennen sei. Auch erscheine es doch als sehr fraglich, ob dann, wenn Drähte gemäss der Konzession auf 8—10 Meter hohe Stangen zu montieren sind, in dieser Höhe irgend welche Interessen des Grundstückes in Mitleidenschaft gezogen werden. Indessen sei es doch richtiger, zu erwägen, dass beim landwirtschaftlichen Betriebe immerhin der Luftraum bis auf eine gewisse Entfernung vom Boden in Anspruch genommen werde (z. B. beim Heuladen) und man thue besser, die Berechtigung des Eigentümers nicht von vorneherein und grundsätzlich anzufechten, sondern deren ökonomische Wertung für das Verfahren über die Entschädigung vorzubehalten.

Bezüglich der Dauer der Eigentumsbeschränkung wurde beantragt, sie auf 30 Jahre zu bestimmen im Einklange mit § 514 des kantonal-solothurnischen Gesetzbuchs und der Dauer des Vertrages mit den L. v. Roll'schen Eisenwerken.

Der citierte § 514 bestimmt nämlich:

> Wird die persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten einer juristischen Person errichtet, so erlischt das Recht mit der Auflösung derselben, jedenfalls aber längstens nach Ablauf von 30 Jahren, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, an welchem die Ausübung begonnen hat.

Allein es verblieb bei den 10 Jahren.

Wynau gab noch folgende Erklärung ab:

> Die gesuchstellende Gesellschaft erklärt, dass sie für jeden Schaden haften wolle, welcher dem Eigentume der Expropriaten zufolge der

Existenz und der Benützung der Starkstromleitung *mit* oder *ohne* ihre, der Gesellschaft, Schuld künftighin entstehen sollte, und sie lässt sich bei dieser Anerkennung für den Fall richterlicher Ausmittlung der Expropriationssumme behaften." [1])

Aus der grundlegenden Konzession des Kantons *Aargau* betitelt: „Neue grundsätzliche Bewilligung zur Erstellung einer Wasserwerksanlage bei *Rheinfelden*" hebe ich § 32 hervor, der so lautet:

„Würde es den Unternehmern nicht gelingen, durch Verhandlung mit den beteiligten Eigentümern die Verfügung über die zur Ausführung der Wasserwerksanlagen, ihrer Zubehörden, sowie der Leitungsanlagen, erforderlichen Grundstücke und auf unbewegliche Sachen, Wasserläufe u. dgl. bezüglichen Rechte zu erwerben, so bleibt es auf Antrag der Unternehmer weiterer Entschliessung gemäss dem Gesetze über die Enteignung zu öffentlichen Zwecken vom 22. Mai 1867 vorbehalten, *ob und in wieweit in den einzelnen Fällen die Abtretung des Eigentums oder jener Rechte zu Gunsten des Unternehmers beansprucht werden kann.*"

Daraus darf geschlossen werden, dass im Grundsatze die Expropriation gestattet würde. [2]) *Die internationale Gesellschaft der Kraftübertragungswerke Rheinfelden* hat davon keinen Gebrauch gemacht. Der Grund liegt aber ganz wesentlich darin, dass die Anwendung des Expropriationsverfahrens sowohl auf Aargauischem Boden als auch auf Badischer Seite eine enorme Verzögerung in der Ausführung von Leitungsnetzen herbeigeführt hätte. Es verdient übrigens angemerkt zu werden, dass die genannte Gesellschaft auch mit der Stadtbehörde von Rheinfelden hat kämpfen müssen, weil ihr die letztere die Durchleitung des elektrischen Stromes durch den Gemeindebann Rheinfelden in benachbarte Ortschaften *zuerst* nicht gestatten wollte, — schliesslich gab die Gemeinde allerdings nach.

Eine weitere *kantonale* Expropriation wurde in *Bern* bewilligt. Der Regierungsrat gewährte die Erteilung dieses Rechts für die von

---

[1]) Ich mache für die unter III folgende Ausführung auch auf *diese* Verpflichtung speciell aufmerksam.

[2]) Mit dieser Auffassung stimmt auch die Botschaft des Aargauischen Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend die Frage der Verstaatlichung der Wasserkräfte vom 28. Januar 1898 S. 23. Hier kommt folgende Stelle vor: Der Regierungsrat hat seinen Standpunkt in dieser Frage in der Konzession für das Wasserwerk bei Rheinfelden expressis verbis dokumentiert, indem er daselbst unter Vorbehalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die *Zusicherung* erteilte, dass erforderlichenfalls die Expropriation zur Anwendung gelangen solle.

verschiedenen Gemeinden projektierten Wasser- und Elektrizitätsanlagen. Der Regierungsrat zog dabei folgendes in Betracht (20. August 1898):

Schon der Hinweis auf die Thatsache, dass das projektierte Unternehmen die beteiligten Gemeinden mit elektrischem Licht zu bedienen bestimmt ist, genügt, um dasselbe als ein Werk der Gemeinnützigkeit zu charakterisieren.

Das öffentliche Interesse ist aber im weitern an dem Zustandekommen dieses Werkes auch deshalb beteiligt, weil dasselbe berufen ist, die industriellen Bestrebungen der betreffenden Gegend auf das Intensivste zu unterstützen und damit den kommunalen Wohlstand sowohl als den Wohlstand des einzelnen zu heben.

Die materielle Voraussetzung zur Erteilung des nachgesuchten Expropriationsrechts ist somit ohne Zweifel erfüllt.

In formeller Beziehung ist den gesetzlichen Vorschriften insofern nachgelebt worden, als den zu enteignenden Grundeigentümern Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben wurde. Das öffentliche Interesse der projektierten Anlage wurde von keiner Seite in Abrede gestellt.

Der Grosse Rat des Kantons *Bern* erteilte dann wirklich das Expropriationsrecht (24. August 1898).

Der *thurgauische* Kantonsrat gewährte dieses Recht ebenfalls für die Starkstromleitung Romanshorn-Amrisweil (9. Januar 1899).

Was das im Auslande bestehende Recht anbetrifft, *so ist die Expropriation thatsächlich in Italien gestattet, wenigstens in der Form der Auflegung von Servituten.* Dies ergiebt sich aus dem italienischen Gesetze, vom 7. Juni 1894, bezüglich der Übertragung des elektrischen Stroms auf Distanz, — ich citiere den Wortlaut nachher im Zusammenhange.

Zu Gunsten der Einräumung des Expropriationsrechts für elektrische Starkstromanlagen darf weiter *doctrinell* ins Feld geführt werden, dass dieses Recht vielfach auch besteht zu Gunsten von Wasserleitungen, von Weiern u. dergl. Ich verweise z. B. auf *Österreich*. Das österreichische Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 über das Wasserrecht enthält unter dem Titel: „Zwangsrechte für Unternehmungen von überwiegendem volkswirtschaftlichen Nutzen“ in § 31 folgende Bestimmung:

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende volkswirtschaftliche Vorteile

erwarten lässt, können nach Massgabe des § 27, lit. b (§ 15 des Reichsgesetzes) verlangen, dass ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigentümers der nötige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigentümer die zweckmässige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

Und *K. Peyrer:* Das österreichische Wasserrecht, 2. Aufl. 1886, sagt S. 329, früher sei nach der Terminologie des österr. bürgerlichen Gesetzbuches (§ 365) die Expropriation nur selten angewendet worden, in der Neuzeit aber werde von diesem Rechtsprinzipe *mit steigender Tendenz der Ausdehnung* Gebrauch gemacht, je mehr die Notwendigkeit hervortrete, *im Interesse der Gesamtentwicklung in bestimmten Fällen* bestehende Privatrechte entweder gänzlich aufzuheben oder einzuschränken.

Und der Entwurf eines *preussischen* Wassergesetzes, Berlin 1894, schlägt in § 44 folgende Bestimmung vor (vgl. auch §§ 45 und 46):

Der Eigentümer eines Wasserlaufes ist verpflichtet, dessen Benutzung sowie eine zum Zwecke der Benutzung vorzunehmende Veränderung gegen vollständige Entschädigung zu gestatten, *wenn der aus dem Unternehmen zu erwartende Nutzen den Nachteil des betroffenen Eigentümers erheblich überwiegt und das beabsichtigte Unternehmen anders nicht zweckmässig ausgeführt werden kann.*

Es ergiebt sich also, dass das Enteignungsrecht jedenfalls nicht auf Staatszwecke beschränkt ist, — eine Thatsache, die übrigens bei den privaten Eisenbahngesellschaften ja längst festgestellt wurde. Es liegen eben allgemeine öffentliche Interessen im Spiele, und diese dürfen nicht zu eng aufgefasst werden (*Grünhut,* Enteignungsrecht, Seite 82). Es giebt übrigens eine juristische Richtung, welche betont, die Expropriation habe die Aufgabe zu lösen, die Interessen der Gesellschaft mit denen des Eigentums zu vereinigen, und der Grundsatz der Unantastbarkeit des Eigentums oder die scharfe Betonung der *Abnormität* der Expropriation sei nichts anderes als die Dahingabe der Gesellschaft an den Unverstand, Eigensinn und Trotz, an den

schnödesten und frevelhaftesten Egoismus der Menschen. [1]) Die Richtigkeit dieser allerdings recht kraftvollen und volltönenden Ausführungen ist *z. T.* durch die hier vorgebrachten Beispiele aus dem praktischen Leben dargethan worden.

Die Expropriation muss sich aber auch richten gegen die Eisenbahngesellschaften (für die Übergänge über oder unter der Bahn und für Kreuzungen), sowie auch gegen Gemeinden. Immerhin müssen die Zwecke, für welche das fragliche Gebiet sonst noch bestimmt ist, sorgfältig gewahrt werden.

So möchte ich auf Grund der gemachten Erhebungen meine Überzeugung dahin aussprechen: es ist durchaus geboten, auch zu Gunsten der Starkstromanlagen und Leitungen [2]) *die Expropriation zu gestatten.* [3])

In der Schweiz ist nunmehr *dazu* auf Grund der beschlossenen Rechtseinheit (Nov. 1898) glücklicherweise auch eine Kompetenz des *Bundes* geschaffen worden. Eine neue Ordnung der *Schadenersatzpflicht* war natürlich schon nach dem bisherigen Verfassungsrechte zulässig, weil sie in das bundesrechtliche Revier des *„Obligationenrechts“* hineinfällt.

Daran reiht sich freilich die Frage, *wie weit* das Expropriationsrecht erteilt werden solle. Es soll meiner Ansicht nach nur bestehen für die Anlagen von *elektrischen* Starkstromleitungen (ober- oder unterirdischen), also nicht für solche Centraleinrichtungen, die mit einer

---

[1]) Vgl. v. Ihering, Der Zweck im Recht, I, erste Aufl., S. 510, 511 und 512.

[2]) Zu Gunsten der *Schwachstromanlagen* besteht die Expropriation schon lange in vielen Ländern. Vgl. mein Telephonrecht (Leipzig 1885) S. 129—151, ferner meine Broschüre: Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufmännische Welt (Wien 1892) S. 36, und meine Schrift: Die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie (Basel 1888).

[3]) Auch in *Österreich* ist die Frage angeregt worden. Der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses hat 1896 über eine Regierungsvorlage berichtet, durch welche die dem Staate zustehenden Rechte bei der Errichtung und Instandhaltung von Telegraphen- und Telephonanlagen geregelt werden. Der Ausschuss beschloss bei dieser Gelegenheit eine Resolution, welche die Regierung auffordert, ein *Expropriations-Gesetz für Leitungen elektrischer Kraftübertragung* einzubringen. Der Referent, Abg. *Fux,* bemerkt in seinem Berichte, dass Ströme von Wasserkräften ungenützt fliessen, welche durch die elektrische Kraftübertragung der Industrie auf weite Strecken dienstbar gemacht werden könnten und geeignet wären, die wirtschaftliche Lage ganzer Bezirke mit einem Schlage umzugestalten. Der Ausschuss glaubt, durch die beantragte Resolution die Aufmerksamkeit des Abgeordnetenhauses und der Regierung auf diese wichtige Frage lenken zu sollen („Neue freie Presse“ vom 29. Mai 1896, Morgenblatt).

andern Kraft (z. B. mit Dampf, Gas, Petroleum etc.) betrieben werden. Hier fehlt die *Gebundenheit* an eine bestimmte Stelle. Auf der andern Seite wird es nötig sein, die Expropriationsbefugnis zu statuieren:

1. für die elektrische Anlage und für ihre Zubehörden und Mittel, nämlich:

a) für das Ziehen von Drähten und Setzen von Stangen,

b) für die Anbringung von Stützpunkten an Gebäuden,

c) für das Aufstellen von Überführungs- und Kabeltürmen (je mit Zugangsrecht zu denselben).

Vielleicht darf man weiter hinzuzählen: das Ausholzen in Waldungen und längs derselben für den nötigen Sicherheitsstreifen.

2. für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Kraft (nicht aber für die Einrichtungen zur Erzeugung der elektrischen Kraft),

3. für die Anlage von Transformationsstationen mit ihren Zubehörden in unmittelbarer Nähe und bei durchlaufendem Betrieb auch für Wärterhäuser.

In der prinzipiellen Gewährung des Expropriationsrechts liegt natürlich auch die Berechtigung, blosse Servituten zu begehren oder einzuräumen.[1]) Nur ist dabei Vorsorge zu treffen, dass der Grundeigentümer von jeder fiskalischen Gebühr oder Steuer dispensiert wird, — sonst erhält der Eigentümer zwar eine kleine Entschädigung, aber er muss sie vielleicht zur Entrichtung der Gebühr für die Eintragung in die Servitutenbücher wieder herausbezahlen. Speziell in der Schweiz muss hier eine Bestimmung getroffen werden, die an Art. 44 des schweiz. Expropriationsgesetzes oder an Art. 6 des Bundesgesetzes betr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes (von 1897) angelehnt wird.

Endlich liesse sich in der Materie der Expropriation auch noch erwägen, ob die Gesetzgebung nicht bestimmte Pflichten der Gesamtheit in Form objektiver Normen auflegen sollte, — Pflichten ähnlicher

[1]) Die verschiedenen Servitutengebilde, die speciell im Telephonrechte unterschieden werden können, habe ich charakterisiert in meiner Broschüre: Die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie S. 40 ff.

Art, wie sie im schweizerischen Bundesgesetze betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien von 1890 aufgestellt worden sind. Die Bestimmungen lauten im Zusammenhange folgendermassen:

Art. 1. Der Bund ist berechtigt, öffentliche Plätze, Strassen, Fahr- und Fusswege, sowie auch öffentliche Kanäle, Flüsse, Seen und deren Ufer, soweit diese dem öffentlichen Gebrauche dienen, für die Erstellung von oberirdischen und unterirdischen Telegraphen- und Telephonlinien, gegen Ersatz des bei dem Bau und Unterhalt allfällig entstehenden Schadens, in Anspruch zu nehmen, immerhin unter Wahrung der Zwecke, für welche das in Anspruch genommene öffentliche Gut bestimmt ist.

Art. 2. In gleicher Weise ist der Bund berechtigt, auch über *Privateigentum* Telegraphen- und Telephondrähte ohne Entschädigungsleistung zu ziehen, *insofern dadurch die zweckentsprechende Benützung der betreffenden Grundstücke oder Gebäude nicht beeinträchtigt wird.*

Art. 13. Werden vom Bund für die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien weitere als die in dem vorliegenden Gesetz bezeichneten Rechte in Anspruch genommen, so finden die Bestimmungen *betreffend das Expropriationsverfahren* Anwendung.

Ähnliche Bestimmungen bestehen *z. G. der staatlichen Telegraphie und Telephonie* schon im französischen Gesetze von 1885 (Journal télégraphique IX. S. 158, ferner im *ungarischen* Gesetze von 1888 (Journal télégr. XIII. S. 133) und im *bulgarischen* Gesetze von 1889 (Journal télégr. XIV. S. 320). Zu diesen Materialien kommt auch noch das italienische Telegraphengesetz (legge sui telefoni) vom 7. April 1892, das die Grundeigentümer ohne Entschädigung dazu verpflichtet, das Ziehen von Telegraphen- und Telephondrähten ohne Stützpunkt zu gestatten. [1]) Das beiläufig schon citierte italienische *Specialgesetz* vom 7. Juni 1894 bezüglich der Übertragung des elektrischen Stroms auf Distanz (legge sulla trasmissione a distanza delle correnti elettriche, dazu noch ein Reglement vom 25. Oktober 1895) statuirt zwar eine Rechtspflicht der Grundeigentümer, die elektrischen Durchleitungen zu gestatten, allein es wahrt ausdrücklich die Entschädigungspflicht, — ich werde sofort die Bestimmungen citieren.

---

[1]) Ich habe den Wortlaut dieser Gesetze zusammengestellt in meiner Broschüre: Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufmännische Welt S. 33—36. Vgl. auch J. E. Jacobson: De telefonie van privaatrechtelijk standpunt bezien. (Proefschrift Amsterdam 1893) p. 120 ff. — Fischer erzählt in der früher citierten Abhandlung, in Deutschland hätten die Grundeigentümer fast ausnahmslos unentgeltlich die Aufnahme der Telephongerüste etc. gestattet und er fügt bei, es sei dies ein schönes Zeugnis deutschen Gemeinsinnes (S. 9). Mit diesen

Würde es sich um eine geringe Zahl von Drähten handeln, so liesse es sich ja wohl rechtfertigen, hier eine Art Legalinstitut zu begründen. Allein angesichts der Unmasse von Drähten ist es weit richtiger, die Entschädigungspflicht überall vorzubehalten.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die Berechtigten im Sinne des Expropriationsrechts für jeden Schaden entschädigt werden müssen. Die Bewertung des Schadens ist freilich häufig bei diesen modernen Einrichtungen nicht ganz einfach. In einem Prozesse der elektrischen Strassenbahn in Zürich wurde (Urteil der eidgenössischen Schatzungskommission vom 9. Juni 1894) eine Summe von 50 Fr. für die Anbringung einer sog. Spannvorrichtung am Hause (und 50 Fr. für teilweise Beschädigung von zwei Quadersteinen) zuerkannt. Dabei wurde ausgesprochen, dass eine Servitut konstituiert werde. Als die Stadt Zürich die Strassenbahnen „verstadtlicht" hatte, liess sie an die Hausbesitzer an den Bahnen die Aufforderung ergehen, zur Anbringung von „Rosetten" an ihren Gebäuden die Einwilligung zu geben oder, falls der Besitzer keine „Rosette" an seinem Hause wünsche, zur Aufstellung eines Mastes einen Beitrag von 200 Fr. zu entrichten.

Mitteilungen stimmt aber nicht, dass der XIV. Verbandstag der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands in Hamburg am 9. August 1892 (vgl. Nationalzeitung von Berlin 1892, Nr. 466) fast einstimmig folgende Sätze angenommen hat:

I. Es erscheint wünschenswert, durch Gesetz die Grundsätze zu regeln, nach welchen der Hauseigentümer verpflichtet ist, die Anbringung 1) der für Errichtung von Fernsprechstellen im Hause, 2) der zum Ausbau des Fernsprechnetzes erforderlichen Vorrichtungen wie Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w. zu gestatten, und zwar für den Fall zu 2) gegen eine von der Reichspostverwaltung zu gewährende *angemessene* Entschädigung.

II. Bis zum Erlass des unter I. erwähnten Gesetzes sind im Falle der Versagung der Genehmigung von der Reichspostverwaltung keine Vergeltungsmassregeln in Anwendung zu bringen, welche geeignet sind, die Interessen der im Hause wohnenden Mieter zu gefährden. Insbesondere erscheint es unbillig, wenn — in Rücksicht auf eine solche Weigerung des Hauseigentümers — die sämtlichen im Hause vorhandenen Fernsprechstellen seitens der Reichspostverwaltung geschlossen bezw. gekündigt und die Errichtung neuer Fernsprechstellen daselbst versagt werden.

III. Die Reichspostverwaltung hat die Pflicht, dem Hauseigentümer ausnahmslos *alle* Schäden, welche durch Anbringung der unter I. gedachten Vorrichtungen, sowie durch *Angestellte* der Verwaltung bei Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten an den Gebäudeteilen entstehen, im vollen Umfange zu vergüten, *ohne dass es des Nachweises eines Verschuldens auf Seiten der Reichspostverwaltung bedarf.*

Dieses Vorgehen, dessen legale Basis ich nicht kenne, rief grosse Unzufriedenheit hervor (N. Zürch. Zeitung vom 23. Nov. 1898 Nr. 325). Eine recht intricate Frage ist, ob eine Entschädigung zu gewähren sei für das durch die elektrischen Anlagen verursachte Geräusch [1]), ferner für Erschütterungen und für den ungeheuerlichen Rauch, den die Einrichtung der elektrischen Anlagen hervorrufen, sowie für den ganzen Komplex derjenigen Belästigungen, welche man zusammenfassen könnte unter dem Namen elektrischer Immissionen. Man wird sagen müssen, es hänge Alles davon ab:

1. ob die Immission (oder Einwirkung) einen ganz ausserordentlichen Umfang annehme,
2. ob eine weitere zweckentsprechende Benützung der nachbarlichen Einrichtung infolgedessen ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt werde.

Wir haben es hier mit einer Frage des Nachbarrechts in neuem Gewande zu thun. Ich verweise auf § 906 des D. B. G. B., der so lautet:

> Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen und Gerüchen, Rauch, Russ, Wärme, *Geräusch, Erschütterungen* und *ähnliche* von einem *anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen* insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine *Benutzung* des anderen Grundstückes herbeigeführt wird, *die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich* ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

In diesem Sinne sprach sich auch ein amerikanischer Jurist und ein amerikanisches Urteil aus. [2])

---

[1]) Vgl. dazu auch mein Telephonrecht S. 106 und 107.

[2]) Vgl. Croswell, A treatise on the law relating to electricity (Boston 1895) § 713. Der Jurist drückt sich so aus:

> It seems that it is a nuisance for which there is no legal redress, provided the business is carried on with as little annoyance to the neighbourhood as improved machinery and methods can effect.

Und Croswell fügt bei: The court held that the evidence did *not* prove *more* annoyance than is *usually* experienced by residents in cities, and that there was nothing, for which redress could be obtained at law.

Vgl. auch Bower and Webb, The law relating to electric lighting. 2. ed. (London 1889) p. 216. Die englische Electric Lighting Act hat in sect. 17 (Bower and Webb p. 209 und 210) vorgeschrieben, dass die Unternehmer möglichst wenig Schaden herbeiführen und eventuell volle Entschädigung gewähren müssen (The undertakers shall cause as little detriment and inconvenience and do as little damage as may be and shall make full compensation).

Im Übrigen aber hat auch das vorhin erwähnte *italienische* Gesetz die Verpflichtung zum Schadenersatze statuiert und da es *eingehende* und *interessante* Bestimmungen enhält, dürfte es geboten sein, die hieher gehörenden Artikel speziell herauszuheben.

Art. 1.

Ogni proprietario è tenuto a dar passaggio per i suoi fondi alle condutture elettriche sospese o sotterranee, che vogliono eseguirsi da chi abbia permanentemente od anche solo temporaneamente il diritto di servirsene per gli industriali.

Sono esenti da questa servitù le case, salvo per le facciate verso le vie e piazze pubbliche, i cortili, i giardini, i frutteti e le aie alle case attinenti.

Art. 2.

Chi domanda il passaggio deve fare tutte le opere necessarie per servirsene e per eliminare ogni pericolo per la incolumità delle persone; può anche essere obbligato a servirsi di opere già praticate dal proprietario e adatte allo scopo, corrispondendo al proprietario un' equa indennità per le spese di impianto già da lui sostenute e contribuendo anche proporzionalmente nelle spese di manutenzione.

Art. 3.

Deve anche permettersi il passaggio delle condutture a traverso a canali od acquedotti o ad altri manufatti inservienti ad altri usi, purchè non ne venga impedito o menomato l'uso di questo a danno del proprietario.

Art. 4.

Dovendosi, nell' eseguire le condutture elettriche, attraversare strade pubbliche, ovvero fiumi, o torrenti, o toccare la facciata esteriore di case verso le vie o piazze pubbliche, si osserveranno le leggi ed i regolamenti speciali sulle strade e sulle acque e le prescrizioni delle autorità competenti.

Art. 5.

Chi vuol far passare le condotte elettriche sul fondo altrui deve giustificare di poter disporre delle medesime e stabilirne il valore e l'utilità industriale, deve inoltre giustificare che il passaggio richiesto ed il modo di esercizio del medesimo sia il più conveniente ed il meno pregiudizievole al fondo serviente, avuto riguardo alle circostanze dei fondi vicini ed alle altre condizioni del corso e del luogo ove deve essere condotta la energia elettrica.

Art. 6.

Prima d'imprendere la esecuzione della condotta chi la chiede deve corrispondere al proprietario del fondo serviente una indennità da ragguagliarsi alla diminuzione di valore del suolo sul quale la servitù si vuole imporre, derivante direttamente dalla imposizione e dall'esercizio della servitù medesima. Per ragguaglio al valore il suolo medesimo sarà considerato quale trovasi e senza detrazione alcuna per qualsiasi carico che lo colpisca e col soprappiù del quinto.

Deve inoltre risarcire al proprietario i danni immediati e quelli derivanti dalla intersecazione del fondo o da altro deterioramento, non che dall'esercizio del passaggio attraverso il fondo per la sorveglianza e manutenzione della condotta elettrica.

Art. 7.

Ove la domanda di passaggio della condotta sia fatta per un tempo non maggiore di 9 anni, l'indennità ragguagliata al valore del suolo, sarà ridotta alla metà, ma scaduto il termine, il fondo dovrà essere ridotto in pristino a cura e spese del concessionario della condotta.

Chi ha ottenuto il passaggio temporaneo può, avanti la scadenza del termine, renderlo perpetuo pagando l'altra metà con gli interessi legali dal giorno in cui il passagio venne praticato.

Scaduto il primo termine non gli sarà più tenuto conto di ciò che ha pagato per la concessione temporanea.

Art. 1.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet elektrischen Leitungen, *sowohl überirdischen als unterirdischen,* durch seine Grundstücke den Durchlass zu gewähren, wenn Jemand, der sich derselben, sei es dauernd, sei es nur zeitweise, für industrielle Zwecke zu bedienen berechtigt ist, solche erstellen will.

Von dieser Servitut jedoch werden nicht betroffen die Häuser mit Ausnahme der Façaden gegen die Strassen und öffentlichen Plätze hin, die Höfe, die Gärten, die Obstgärten, und die zu den Häusern gehörigen Hofstätten.[1])

Art. 2.

Wer den Durchlass begehrt, muss alle diejenigen Massregeln treffen, welche zur *Benutzung erforderlich* und *zur Verhütung jeder Gefährdung*

[1]) Aia ist allerdings die „Tenne" im Allgemeinen. In Italien aber bezeichnet man mit „aia" meistens überhaupt einen offenen freien Platz unmittelbar um's Haus herum, besonders auf dem Lande, meist mit hartgestampftem Lehmboden; oft auch die offenen Dreschplätze.

der Integrität von Personen notwendig sind. Er ist auch verpflichtet, sich derjenigen Werke zu bedienen, welche vom Eigentümer bereits errichtet worden und für den Zweck dienlich sind; und zwar gegen Gewährung einer billigen Entschädigung an den Eigentümer für die von diesem bereits erstandenen Errichtungskosten und gegen eine verhältnismässige Beteiligung an den Unterhaltungskosten.

Art. 3.

Ebenso muss den Leitungen der Durchlass über Kanäle, über Aquädukte oder sonstige, zu anderen Zwecken dienliche Bauten gewährt werden, *soweit dadurch für den Eigentümer deren Gebrauch weder verhindert noch geschmälert wird.*

Art. 4.

Müssen bei der Legung elektrischer Leitungen öffentliche Strassen, Flüsse oder Bäche durchkreuzt oder äussere Façaden von Häusern, welche an öffentlichen Strassen oder Plätzen stossen, berührt werden, so kommen die Spezialgesetze und Reglemente über Strassen und Gewässer, sowie die Vorschriften der kompetenten Behörden in Anwendung.

Art. 5.

Wer auf fremdem Grund und Boden elektrische Leitungen anlegen will, hat sich darüber auszuweisen, dass er über solche verfügen kann; er muss *deren industriellen Wert* und *deren industrielle Bedeutung* feststellen und *überdies* den Nachweis leisten, dass für den begehrten Durchlass und die Ausübung desselben das dienende Grundstück am *geeignetsten* sei und dass es im Hinblick sowohl auf die Verhältnisse der Nachbargrundstücke als auch auf die Bedingungen der Richtung und der Örtlichkeit, durch welche die elektrische Kraft geleitet werden soll, am *wenigsten benachteiligt werde.*

Art. 6.

Bevor die Leitung erstellt wird, muss derjenige, welcher die Errichtung einer solchen begehrt, dem Eigentümer des dienenden Grundstückes eine Entschädigung gewähren und zwar im Verhältnisse der Wertverminderung des mit der Servitut belasteten Grundstückes, welche Wert verminderung jedoch ihre Ursache nur unmittelbar in der auferlegten Servitut selbst und in der Ausübung derselben finden darf. Zwecks Festsetzung des Wertverhältnisses wird der Boden selbst, *so wie er ist,* berücksichtigt, mit dem Zuschlag eines Fünftels und ohne Abzug wegen irgend einer denselben betreffenden Last. Überdies muss dem Eigentümer der unmittelbare Schaden, welcher durch die Entzweischneidung

des Grundstückes oder durch jede anderweitige Verschlechterung desselben entsteht, ersetzt werden, sowie derjenige Schaden, welcher dem betreffenden Grundstück entsteht durch die Ausübung des Tretrechtes zum Zweck der Aufsicht über die elektrische Leitung und deren Unterhalt.

Art. 7.

Wird das Begehren um Durchlass der Leitung für eine Frist gestellt, die neun Jahre nicht übersteigt, so reduziert sich die nach dem Bodenwert bemessene Entschädigung auf die Hälfte; hingegen muss das Grundstück nach Ablauf der Frist von dem Koncessionär der Leitung und auf dessen Kosten wiederum in den früheren Stand zurückversetzt werden.

Wenn die Gewährung des Durchlasses nur temporär gewesen ist, so kann dieser Durchlass zu einem dauernden umgestaltet werden, wenn vor dem Ablauf der Frist die andere Hälfte bezahlt wird, mit den gesetzlichen Zinsen, vom Tage des erfolgten Durchlasses an.

Nach Ablauf der ersten Frist wird der für die zeitweise Koncession entrichtete Betrag nicht mehr berücksichtigt.[1])

[1]) Art. 8 ist schon oben S. 12 zitiert worden. Art. 9 enthält eine prozessualische Bestimmung.

III.

Es ist notwendig, in dieser Materie entweder eine absolute Verantwortlichkeit für Schädigungen auf Grund des Veranlassungsprinzips einzuführen oder jedenfalls eine weitgehende Haftpflicht der elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und zwar sowohl bezüglich des Baues als des Betriebes zu statuieren. Überdies ist der Satz aufzustellen, dass Reglemente, Publikationen, Anschläge oder Vereinbarungen, welche die objektive Haftpflicht ausschliessen oder beschränken, ohne rechtliche Wirkung sind.

Es kommen in dieser Richtung zwei verschiedene Gruppen von Fragen vor:

1. die Schädigung, die durch eine ohne Weiteres bestimmte Anlage erfolgt,

2. die Schädigung, die entsteht infolge der Coexistenz verschiedener Stark- und Schwachstromanlagen.

1. Die Haftpflicht für Schädigungen (Unfälle und Tötungen) gegen Angestellte und Dritte durch eine elektrische Anlage.

Soweit es sich um elektrische Eisenbahnen handelt, besteht jetzt schon (zu Gunsten der Angestellten *und* der Dritten) eine strenge Haftpflicht nach Massgabe des Eisenbahnrechts, — es ist zu erinnern an die verschiedenen Gesetze, welche dem deutschen Reichsgesetze von 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Verletzungen nachgebildet worden sind.[1]) Allerdings ist es eigentümlich, dass in der *schweizerischen* Eisenbahngesetzgebung eine *klare* Haftpflichtnorm für Beschädigung an *Sachen* während des *Betriebs* nicht besteht

[1]) Vergl. meinen Grundriss: Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Leipzig, 1888. S. 55 u. 56.

(abgesehen von den Schädigungen an Sachen in Verbindung mit *persönlicher* Verletzung in Art. 8.2 des Gesetzes von 1875): Art. 16 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb (von 1872) spricht von Sachbeschädigungen während des *Baues.* Auch gewöhnliche (nicht elektrische) Strassenbahnen fallen unter die speziellen Normen des Art. 8 des Bundesgesetzes von 1875 [1]). Beiläufig will ich bemerken, dass das Spezialrecht gegenüber den Eisenbahnen modifiziert werden muss *dann, wenn* etwa eine schärfere Haftpflicht gegenüber den elektrischen Starkstromleitungen *überhaupt* eingeführt werden sollte.

Soweit es sich ferner um eine Schädigung oder Tötung handelt, die in den Kreis der Fabrikunfälle fällt, kommt auch gegenüber den elektrischen Starkstromleitungen das Fabrikrecht zu Gunsten der *Angestellten* zur Anwendung. Darnach ist die Haftpflicht zwar grundsätzlich auch eine strenge, allein speziell in der Schweiz ist sie limitiert: die Entschädigungssumme kann auch in den schwersten Fällen weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden noch

---

[1]) Es war deswegen nicht richtig, dass der Grosse Rat des Kts. St. Gallen in dem Beschlusse vom 23. November 1894 betreffend Benützung der Staatsstrassen für den Betrieb einer elektrischen Strassenbahn in Art. 12 folgendes bestimmte:

> Der Konzessionär anerkennt für sich und seinen allfälligen Betriebspächter neben der den Eisenbahnen durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1875 sowie das Bundesgesetz über Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 überbundenen Haftpflicht bei Tötungen und Verletzungen noch im besondern die Haftpflicht auch für diejenigen Schädigungen, welche durch das Scheuwerden von Pferden und Vieh beim Passieren der Züge *an Leben, Gesundheit und Eigentum der betreffenden Pferde- und Viehbesitzer oder an Drittpersonen* herbeigeführt werden. Von dieser Haftpflicht wird die Bahnunternehmung durch den Nachweis nicht befreit, dass dem Bahnpersonal kein *Verschulden,* insbesondere keine Missachtung der bahn- und betriebspolizeilichen Vorschriften zur Last falle, wohl aber durch den Nachweis, dass der Geschädigte durch Anwendung gehöriger Vorsicht sich vor diesem Schaden hätte schützen können und durch Nichtanwendung derselben den Schaden selbst oder mitverschuldet habe.
>
> Desgleichen wird der Konzessionär für sich und seinen allfälligen Betriebspächter haftbar erklärt für alle Schädigungen, welche *durch die elektrische Stromleitung* wem immer erwachsen sollten, gegenüber den Geschädigten und ihren Rechtsnachfolgern, sofern die Geschädigten den eingetretenen Schaden nicht selbst *absichtlich* oder *grobfahrlässig* verschuldet haben.

Die Kantone sind trotz der gerade hier bestehenden Mangelhaftigkeit der Bundesgesetzgebung nicht kompetent, über die Haftpflicht der Transportanstalten effektive Normen zu erlassen. Vgl. Blumer-Morel, Handbuch des Bundesstaatsrechts II. S. 150, 151 und 157. — Der zweite Absatz des citierten Art. 12 ist inhaltlich *sehr* beachtenswert, allein auch zu dieser Norm fehlt die kantonale Kompetenz: die Ordnung der deliktischen Handlungen ist Bundesrechtssache, wie schon gelegentlich angedeutet wurde.

6000 Fr. übersteigen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb von 1881)[1]. Auch kann die Ausführung von Installationen technischer Natur (Art. 1 Nr. 2 litt. c des Gesetzes von 1887) auf die Stark- und Schwachstromarbeiten bezogen werden. Diese Ansicht hat auch der Bundesrat (Dezember 1897) adoptiert, indem er erklärte, Anstalten zur Erzeugung elektrischen Stromes mit mehr als *zwei* Arbeitern werden unter das Fabrikgesetz gestellt (Bundesblatt 1897 IV S. 1277/8).

Endlich hat das Schweizerische Bundesgesetz betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien von 1889 eine ganz *vereinzelte* Bestimmung erlassen (Art. 4), die hier zu erwähnen ist:

> Art. 4. Baumäste, durch welche eine vom Bunde errichtete Leitung gefährdet oder gestört wird, sind von dem Eigentümer des Baumes zu beseitigen.
>
> Die Verwaltung lässt ein derartiges Begehren dem Eigentümer durch die Ortsbehörde eröffnen und ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen, wenn dem Begehren nicht binnen acht Tagen nach der amtlichen Eröffnung stattgegeben wird.
>
> Die Frage, *ob* und *wie viel Entschädigung* zu bezahlen sei, wird im Streitfall durch die von der Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde entschieden.

Es ist nicht gerade ein Beispiel geistiger Hochspannung der Gesetzgebung, dass sie in dem grossen Komplexe der hier auftauchenden Fragen nur die *Bäume* gesehen hat! Man verüble mir den kleinen Scherz nicht, wenn ich sage, dass der *elektrische* Schwachstrom, der hier der Behandlung unterlag, auch einen *gesetzgeberischen* Schwachstrom hervorgerufen zu haben scheint.

Soweit es sich aber um andere Vorfälle handelt, welche weder in das Eisenbahnrecht noch in das Fabrikrecht fallen, stehen wir vor den Normen des allgemeinen Privatrechts. Und hier ist ja ganz klar, dass der Beschädigte (resp. sein Erbe) das Vorhandensein der sogenannten aquilischen Verschuldung nachweisen muss, — an diesem Erfordernisse ist auch in der modernen Gesetzgebung trotz der Ausweitung der lex Aquilia zu einer generellen Klage (actio culpae) prinzipiell festgehalten worden. Es sind nur einige wenige Beispiele, in welchen der Gedanke zur Ausprägung gelangt, dass die *blosse* Veranlassung (oder die Kausalität) zum Schadenersatze verpflichte, — auch das

[1]) Vgl. darüber neben den bekannten Schriften von Zeerleder und Soldan auch Anna Mackenroth Nebengesetze zum Schweiz. Obligationenrecht S. 53 ff.

neue Deutsche B. G. B. kennt einige Fälle (z. B. § 827, 833 u. 835). *Praktisch* angesehen wird zuweilen freilich der gleiche Zweck einer effektiven Schadenersatzpflicht dadurch erreicht, dass eine Umkehrung der Beweislast stattfindet. Vielleicht könnte man nun daran denken, eine Bestimmung des Schweizerischen Bundesprivatrechts gegen die elektrischen Starkstromleitungen anzurufen, — ich meine Art. 67 O. R., der so lautet:

> Der Eigentümer eines Gebäudes oder *eines andern Werkes* hat für den Schaden Ersatz zu leisten, welchen dasselbe in Folge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage oder Herstellung verursacht. Im letztern Falle bleibt ihm der Rückgriff nach Massgabe des Art. 362 gegen den Erbauer vorbehalten.

Das Schweizerische Bundesgericht hat im Anschluss an diese Rechtsnorm ausgesprochen, die Haftpflicht des Eigentümers des Gebäudes oder des „Werkes“ sei unabhängig von jedem subjektiven Verschulden, sie bestehe ohne Rücksicht darauf, „sofern nur die Schädigung die Folge objektiv fehlerhafter Anlage oder Herstellung des Werkes ist und diese Schädigung nicht etwa durch ein äusseres zufälliges Ereignis herbeigeführt wurde“ (A. E. XI. S. 536). Allein es ist hier zu betonen:

1. es genügt die Haftpflicht des „Eigentümers“ nicht;
2. die Konstatierung der fehlerhaften Anlage oder Herstellung von elektrischen Schwach- und Starkstromwerken ist darnach offenbar Voraussetzung des Klagfundamentes;
3. es erscheint zum mindesten zweifelhaft, ob alle die vielen elektrischen Leitungen und Zubehörden, bei denen eine Schädigung stattfinden kann, unter den Begriff des „Werkes“ im Sinne des Art. 67. O. R. fallen würden.

Auch wäre es doch wohl etwas gezwungen, § 836 des D. B. G. B. hier anzurufen:

> Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen *Werkes* oder durch die *Ablösung* von *Teilen* des Gebäudes *oder des Werkes* ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.*

Unter diesen Umständen ist es richtiger, an die positive Kraft der Gesetzgebung zu appellieren. ***Materiell ist es aber dringend geboten, gegenüber den elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen diejenigen klaren und energischen Rechtssätze zn statuieren, welche das römische Recht gegenüber den Schiffern, Wirten und Stallhaltern aufgestellt und die dann die moderne Gesetzgebung als zwingendes Recht (jus cogens) auf die grossen Verkehrsanstalten der Eisenbahnen ausgedehnt und erweitert hat***[1]. Das alte prätorische Edikt muss uns gegenüber der neuesten und grossartigsten Leistung der Technik und ihrer Gefahren wieder helfen: es hat den Stark- und Schwachstromleitungen die Rechtspflicht der Sicherstellung von Menschen und von Sachgütern (das „salvum fore") aufzulegen. Diese Ausweitung eines Gedankens der antiken Rechtswissenschaft auf die Stark- und Schwachstromeinrichtungen ist innerlich durchaus begründet. Es scheint mir auch, es sei heutzutage nicht mehr nötig, einen Detailbeweis für die Richtigkeit der bekannten Rezeptumshaftpflicht anzutreten. So lebhaft s. Z. die Eisenbahnanstalten gegen die energische Haftpflicht aufgetreten sind, so darf doch gesagt werden, dass man sich allseitig an sie gewöhnt hat und dass man sie auch als durchaus sachgemäss und als der Gerechtigkeit entsprechend ansieht. Gegenüber den Schwach- und Starkstromanlagen mit allen ihren Drahtgeflechten und Verzweigungen möchte ich zu Gunsten der befürworteten Haftpflicht nur besonders den *Beweisnotstand* herausheben, der für die beschädigten Personen und für die Eigentümer der beschädigten Sachgüter entstehen müsste. *Diesem Beweisnotstand ist entschieden zu steuern.* Ja es sollte nach meiner Überzeuguug gerade anlässlich der Schwach- und Starkströme das *Veranlassungsprinzip* eingeführt und damit der Satz aufgestellt werden:

1. *dass die Inhaber elektrischer Stark- oder Schwachstromanlagen für alle Schädigungen, welche an Personen oder Sachen beim Bau oder Betrieb jener Errichtungen erfolgen, zu haften haben;*
2. *dass diese Haftpflicht der Inhaber der verschiedenen Anlagen eine solidarische ist*

---

[1] Ich habe s. Z. aus dem prätorischen Edikt ein modernes Eisenbahnedikt gebildet: „viae ferrae quod cujusque salvum fore receperint nisi restituent, in eas judicium dabo." Vgl. den zitirten Grundriss: Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten S. 45.

in **beiden** *Fällen, ohne dass die geschädigte Partei einen Beweis der Verschuldung zu führen habe und ohne dass den Inbabern der erwähnten Anlagen der Beweis eines Zufalls oder der höhern Gewalt oder sonst eines Liberierungsgrundes offen gelassen würde.*

Die Einführung dieses Prinzips *objektiver* Schadenshaftung müsste für den Betrieb elektrischer Anlagen auch stimulierend in der Weise wirken, dass die Unfälle auf ein *ganz* geringes Mass reduziert würden, — ich leugne nicht, dass das eigene Interesse auch schon ein erheblicher Gesichtspunkt ist, allein zumal bei Aktiengesellschaften kann er sich leicht verlieren oder etwas verflüchtigen. Und da ist es sehr heilsam, wenn an die Seite der technischen Hochspannung auch eine hohe Spannung des Gefühls der rechtlichen Verantwortlichkeit tritt. Dieser Effekt wird aber nur dann oder jedenfalls erst dann sicher erzielt, wenn das Gesetz ein für allemal die Schadensersatzpflicht statuiert. In diesem Zusammenhange möchte ich darauf hinweisen, dass nach einem soliden germanischen Rechtsgedanken wer Schaden thut auch Schaden bessern muss. Überdies ist beachtenswert die schon unter II (oben) zitierte Rechtsverpflichtung des Elektrizitätswerkes *Wynau:* sie zeigt kasuistisch, dass ich mit meinem Gedanken absoluter Haftpflicht zumal in dieser Spezialmaterie auf dem richtigen und praktischen Boden stehe.

In dieser Beziehung ist für meine Auffassung auch noch weiter an die antike Jurisprudenz anzuknüpfen speziell überall *da, wo der elektrische Strom oberirdisch fortgeleitet wird,* — und auf dem Boden, von welchem aus ich spreche, geschieht die Verwendung des Luftraumes in einer geradezu verschwenderischen Art, von der Verletzung jeder Aesthetik des Städtebildes will ich dabei noch ganz absehen. — Hier kommt das prätorische Edikt de his qui effuderint vel dejecerint teilweise nach seinem Wortlaute und jedenfalls nach seinem Geiste zur modernsten Anwendung [1]): dies ist ein neuer Beweis für die innere Triebkraft und Elastizität des römischen Rechts. Allerdings tritt bei

---

[1]) Vgl. l. 1 de his qui eff. vel dej. 9, 3. — Es ist merkwürdig genug, dass *diese Glanzleistung des römischen Rechts* in viele moderne Gesetzbücher nicht überging. Auch das schweiz. Bundesprivatrecht hat das prätorische Edikt nicht herübergenommen, — man glaubte wohl, es sei dies angesichts Art. 50. O. R. nicht nötig. *Die hier erörterten Zustände zeigen in überzeugender Weise, dass uns die römischen Juristen immer noch überlegen sind.* Diese Thatsache hält freilich viele Leute nicht

den Stark- und Schwachströmen an die Stelle der Wohnung oder der Werkstätte oder der Scheune die Thatsache der Innehabung des Luftraumes, aber was beim Edikt wichtig war, ist dieses: der objektive Thatbestand des Hinabwerfens oder Hinabfallens eines Gegenstandes begründete eine solidarische Haftpflicht der Bewohner eines Hauses. Wenn es auch wahr ist, dass man diese Haftpflicht notdürftig mit der Schuldlehre verknüpfte (man spricht dabei ja von einem Quasidelikt), so liegt doch in dieser theoretischen Einkleidung mehr Schein als Wirklichkeit. Die Wahrheit ist die, dass grundsätzlich für die Handlung oder ihren Erfolg gehaftet wurde ohne Rücksicht auf subjektives Verschulden. Man darf also sagen: nach gemeinem Recht mussten die Hausbewohner (um kurz *nur* von diesen zu sprechen) eine Art Versicherungsfunktion übernehmen dafür, dass überall da, wo eine Strasse besteht (quo vulgo iter fiet) oder wo das Publikum stehen zu bleiben pflegt (vel in quo consistetur) man ungestört marschieren oder verweilen konnte. Die Hausbesitzer hatten die Assekuranz (das „periculum“) für alle Folgen auf sich zu nehmen. *Ulpian* hat mit Recht gefunden, dass das römische Edikt einer überaus soliden und praktischen Rechtsbasis entsprungen sei; denn es könne, wie er betont, doch Niemand die Existenz eines allgemeinen Interesses bestreiten dafür, dass man ohne jede Furcht und ohne jede Gefahr die Strassen

davon ab, von Zeit zu Zeit gegen die intensive Kultivierung des römischen Rechtes an unserer Universität Sturm zu laufen. Dies ist ebenso verkehrt als erfolglos. ***Wir müssen in unserm eigensten Interesse die grossen Schätze der antiken Jurisprudenz*** (und speziell der römischen) ***stets hoch halten*** und ***sie intensiv pflegen.*** Im Deutschen Reiche hat die Disziplin des römischen Rechts allerdings das eigentümliche Schicksal erlebt, dass sie mit der Emanation des neuen Gesetzbuches an den Universitäten in eine etwas niedrigere Rangstufe versetzt wurde, — es wird im nächsten Dezennium nötig sein, dass die deutschen Rechtsbeflissenen an die schweizerischen Universitäten kommen, um römisches Recht gründlich zu studieren. Wir werden nämlich nach meiner Überzeugung in der Schweiz gerechter und massvoller vorgehen. Wir haben das römische Recht nie als ***Gesetzbuch*** rezipiert, wir vertreiben es aber auch nicht von den Lehrstühlen: wir wissen, was wir vom „magnus doctor“ (Leibnitz Nova methodus § 95) lernen können und gedenken ihn weiter zu ehren, wie bis anhin. Auf der andern Seite ist es freilich richtig, dass wir auch den modernen Rechtsgebilden unsere besondere Aufmerksamkeit schenken müssen. Wie ich über diese Dinge denke, habe ich übrigens ausführlich dargethan in der im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern publizierten Schrift Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule (Zürich 1890) S. 76—92. Ich ergänzte sie in meiner Broschüre Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz (Wien 1892) S. 46 ff und in der weitern betitelt: Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit. Reformgedanken (Dresden 1894) S. 44—48.

begehen könne[1]). *Gerade dies ist aber heutzutage nicht möglich: die elektrischen Drähte verfolgen Jeden auf den Strassen und zwar auf Schritt und Tritt.* Und daher muss das erwähnte prätorische Edikt wieder neu aufleben; denn nur es kann uns die Sicherheit der Strassenbenützung wieder verschaffen.[2])

Wenn man aber nicht so weit gehen wollte, so müsste man doch jedenfalls als Liberierungsgründe *nur* gelten lassen:

a) die höhere Gewalt,

b) das eigene Verschulden und zwar richtigerweise nur *grobes* Verschulden des Geschädigten,

c) das Verschulden oder Versehen Dritter, wenn es in seinen Folgen absolut nicht abgewendet werden konnte.

Ich bemerke bloss zu *a* und *b* Folgendes:

a) Die höhere Gewalt.

Es scheint allerdings eine ewige Rechtsfrage zu bleiben, was eigentlich unter vis major zu verstehen sei, und daran ändert die Thatsache nichts, dass das neue Deutsche Handelsgesetzbuch die parenthetische Verweisung auf den römisch-rechtlichen Begriff (Art. 395 des alten D. H. G. B.) nicht mehr aufgenommen hat. Wir müssen doch stets wieder an das gemeine Recht anknüpfen. Und da gelangt nach meiner Meinung gerade bei den Stark- und Schwachstromanlagen jene feine Schrift zu hoher Bedeutung, welche wir dem Juristen *Exner* zu verdanken haben (Der Begriff der höheren Gewalt im römischen und heutigen Verkehrsrecht, Wien 1883). Die Definition, welche *Exner* gefunden hat, lautet so (S. 86):

> Höhere Gewalt im Sinne der hier in Betracht genommenen Rechtsnormen ist ein Ereignis, welches:

---

[1]) L. 1. § 1 de his qui eff. vel dej. 9, 3: *Summa cum utilitate* id Praetorem edixisse, *nemo* est, qui neget, publice enim utile est, *sine metu et periculo per itinera commeari.*

[2]) Die römischen Juristen haben nicht gezögert, das prätorische Edikt in rationeller Weise („utiliter") auszuweiten. Charakteristisch ist, dass die Klage daraus auch gewährt wurde gegen den magister navis, wenn aus einem Schiff etwas herausgeworfen wurde. L. 6 § 3 cit: Si de nave dejectum sit, dabitur actio *utilis* in eum, qui navi praepositus sit. Ich meine sagen zu können, dass die römischen Juristen kein Bedenken getragen hätten, das Herunterfallen der elektrischen Drähte als ein „dejectum vel effusum" anzusehen. Der Inhaber *solcher* Drähte dürfte erscheinen als Jemand, „qui positum vel *suspensum* habuit."

1. *ausserhalb* **des Betriebskreises der betreffenden Verkehrsunternehmung entsprungen durch Hereinwirken in diesen Betriebskreis einen Schaden an Leib oder Gut verursacht hat;**

und

2. **vermöge der Art und Wucht seines Auftretens die im ordentlichen Laufe des Lebens zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigt.**

Wenn nun eine Schädigung durch die elektrischen Stark- und Schwachströme stattfindet, so ist vor allem notwendig, die Einrichtung dieser Stromanlagen als eine *Einheit* aufzufassen, auch wenn die Verteilungspunkte oder die Quellen der Kräfte verschiedene sind (Primär- und Sekundärstation): das ganze Leitungsgeflecht, das sich ja ausserordentlich weit hinziehen kann, sind Teile oder Zubehörden und gegenüber dem Verkehre treten alle diese Drähte als eine Einheit auf. Wenn in diesem Organismus *auf irgend einer Stelle* Unfälle zu Tage treten, sei es, dass sie darin ihren Ursprung haben oder darin ihren Verlauf nehmen, so liegt keine höhere Gewalt vor. *Dies* ist in der vorliegenden Materie die korrekte Verwertung jener Ideen, welche wir dem grossen österreichischen Juristen *Exner* zu verdanken haben.

Unter allen Umständen wird es für die praktische Judikatur geboten sein, einen Gedanken auch hier zu realisieren, der schon in der schweizerischen Gesetzgebung verwendet wurde: es ist negativ festzustellen, was unter der höhern Gewalt nicht verstanden werden soll, — dies ist in meinen Augen eine der rationellsten Gesetzesbestimmungen des schweizerischen Eisenbahnrechts. In Anlehnung an Art. 57 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sollte also bestimmt werden:

Als höhere Gewalt (force majeure, cas fortuit) können von den Stark- und Schwachstromanlagen nicht geltend gemacht werden Unfälle und Schädigungen, welche herbeigeführt worden sind:

1. durch mangelhaften Zustand der Anstalt selbst oder ihrer Betriebsmittel.
2. durch fehlerhafte Einrichtungen, welche den bezüglich des Baues oder Betriebes der elektrischen Anlagen gesetzlich oder reglementarisch aufgestellten Vorschriften nicht entsprechen.
3. durch Nichtbefolgung oder ungehörige Befolgung von Vorsichtsmassregeln oder Vorkehrungen, welche nach dem jeweiligen Stande der Technik geboten sind.

Vielleicht wäre es gut, noch bestimmte Beispiele herauszugreifen und zu sagen, welche Fälle *nicht* als vis major angeführt werden sollen.

Wenn man kurz auf das Detail eintreten will, so fallen Schädigungen durch Schneefall, Sturm, Erdschlipfe, Steinschläge, Überschwemmung nicht unter die höhere Gewalt in dem Sinne, wie sie von Exner definiert ist, wohl aber z. B. ein Erdbeben oder ein Orkan, unter Umständen auch Lawinen (*wenn* sie nämlich ganz anormal niederfahren). Was speziell den Blitz anbetrifft, so ist es eigentlich fast komisch, wenn die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen ihn als einen Befreiungsgrund geltend machen, sie, die gerade mit dem elektrischen Blitze arbeiten, ihn methodisch bändigen und regulieren, so dass sie ihn beliebig einspannen. Und anlässlich der Ziehung von Telephondrähten wurde auch etwa die Blitzgefährlichkeit behauptet, aber in der Regel negiert [1]). Allein die Techniker versichern, der Blitz sei auch mit Aufbietung der höchsten Sorgfalt nicht abzuwenden, er sei die höchste aller höheren Gewalten, die es überhaupt gäbe. Unter diesen Umständen wird man juristisch zugeben müssen, der Blitz dürfe als höhere Gewalt angerufen werden. Nur ist bei diesem Vorgehen vor der Auffassung zu warnen, als ob er *stets* eine befreiende Wirkung ausübe. Die Wahrheit ist die, dass es dann auf den einzelnen Fall ankommt, der genau zu erforschen ist.

b) Die eigene Fahrlässigkeit des Geschädigten

Bei den elektrischen Anstalten ist besonders darauf zu sehen, dass das Publikum vor allen Gefahren deutlich gewarnt wird, weil die elektrische Kraft neben ihren sonstigen guten Eigenschaften einen, wenn ich so sagen darf, heimtückischen Charakter besitzt. Ein ähnlicher Gesichtspunkt trifft zu gegenüber den Angestellten (und Beamten, soweit es sich um Staats- oder Gemeindeeinrichtungen handelt): auch sie sind sorgfältig zu *instruieren*, damit sie nicht ins Unglück stürzen.

Es erweckt deswegen nur auf den *ersten* Blick die Thatsache eine gewisse Heiterkeit, dass das Erklettern von elektrischen Leitungsstangen amtlich verboten wird, — dieses „Rechtsverbot“ ist von erschreckendem Ernste! Auch ist es sehr zweckmässig, das Publikum vor den hochgespannten elektrischen Strömen und Drähten zu warnen und zu betonen, dass ein Berühren der Drähte, auch wenn sie zerrissen

---

[1]) Vgl. mein Telephonrecht S. 109 und Note 51, sowie Mayer u. Preece, Das Telephon und dessen praktische Verwendung S. 147 ff u. 211/2.

sind oder herunterhängen (Telegraphendrähte nicht ausgenommen) stets mit Lebensgefahr verbunden ist. [1])

Im übrigen lässt sich die eigene Fahrlässigkeit des Geschädigten in verschiedener Weise verwerten:

1. so, dass jede Fahrlässigkeit liberierend wirkt (Vorbild: Eidg. Bundesgesetz von 1875 über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften bei Tötungen und Verletzungen);
2. so, dass nur die *grobe* Fahrlässigkeit diesen Effekt erzielt. Ein solcher Fall würde wohl vorliegen, wenn ein Arbeiter eine blanke Hochspannungsleitung mit blosser Hand berührt, z. B. um sich zu elektrisieren: solche Nebenstudien sind völlig unzulässig und jedenfalls fallen sie nicht in die Rolle eines *sorgfältigen* Hausvaters hinein;
3. so, dass die leichte oder grobe Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht nur im Quantitativ *reduziert* (Vorbild: Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb von 1881, Art. 5).

Mir scheint, die unter 2 angegebene Lösung sei theoretisch und namentlich auch praktisch am meisten zu befürworten.

2. Die Haftpflicht für die aus der Coexistenz von Stark- und Schwachstromleitungen und aus derjenigen verschiedener Starkstromleitungen hervorgehenden Schädigungen.

Es kann unmöglich angehen, dass den Angestellten oder den Dritten die unter Umständen äusserst schwierige Untersuchung überbunden wird, ob sie von einer Stark- oder Schwachstromleitung beschädigt worden seien: die Inhaber derselben müssen, wenn sie neben einander operieren, solidarisch verantwortlich sein, — sie mögen dann unter sich den Schaden repartieren! Und es kommen hier in Betracht nicht bloss die staatlichen Schwachströme auf der einen Seite und die Starkströme auf der andern Seite, sondern auch die Unternehmungen, welche elektrische Energie zur eigenen Verwendung oder zur Wiederabgabe

---

[1]) Das Elektrizitätswerk Zufikon-Bremgarten hat in der öffentlichen Bekanntmachung (5. Mai 1894) nicht ermangelt, Folgendes zu der Warnungstafel hinzuzufügen: „Das Elektrizitätswerk lehnt überdies ausdrücklich alle Haftpflicht ab für Beschädigungen und Unglücksfälle, welche in der Nichtbeachtung der gemachten Vorschriften entstehen könnten."

an Konsumenten beziehen (Fabriken, Gemeinden, Gesellschaften, Genossenschaften, Einzelpersonen).

Man hat nun freilich gesagt, die Schwachströme stellen die *frühere* Unternehmung dar und sie haben deswegen ein Vorrecht. Insbesondere sei es Sache der spätern Unternehmung, den Betrieb so einzurichten, dass eine Schädigung nicht stattfinde. Vor dem Appellationsgerichte *Zürich* wurde in der That (R.-Bericht über 1896 No. 110) folgendermassen argumentiert:

Für den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass ein vom Sturme losgerissener Telephondraht mit der Starkstromleitung der elektrischen Strassenbahn in Kontakt kam, haftet nicht die Telephonverwaltung, sondern die Strassenbahn und zwar sowohl weil diese gegenüber der Telephonanlage das jüngere Unternehmen ist, als namentlich deshalb, weil die Anwendung starker Ströme, wie sie für den Betrieb einer elektrischen Bahn notwendig sind, stets mit einer gewissen Gefahr verbunden ist, woraus sich von selbst für die Bahngesellschaft die Verpflichtung ergiebt, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Berührung ihrer Leitung insbesondere mit den Telephon- und Telegraphendrähten zu verunmöglichen.

Anders entschied der Friedensrichter von Lausanne in einem Urteile vom 17. Juli 1888 i. S. Gesellschaft La Garantie in Brüssel. In diesem Falle bildete den Gegenstand der Klage eine Entschädigung für eine zerstörte Magazinscheibe. Der Geschädigte wurde von der Versicherungsgesellschaft befriedigt, aber die letztere belangte dann die Elektrizitätsgesellschaft und diese verkündete der Telegraphenverwaltung den Streit. Die Schädigung war herbeigeführt worden durch einen Telephondraht, der auf einen Draht der Elektrizitätsgesellschaft fiel und es wurde nun vom Richter angenommen, dass die Telegraphenverwaltung den Schaden zu tragen habe („considérant en droit, que toute personne ou toute administration qui cause sans droit un dommage à autrui est tenue de le réparer"). Verwiesen wurde, was bemerkenswert ist, auf Art. 50 und 67 O. R., — *dieser* Entscheid war es, der zu dem Bundesgesetze von 1890 betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien den *äussern* Anstoss gab.[1])

Unzweifelhaft haftet die Betrachtung an rein äusserlichen Gesichtspunkten, dass die Schwachströme zeitlich früher existierten und dass

[1]) Gegen die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates hat dann A. Palaz eine berechtigte Kritik publiziert: L'électricité industrielle et la téléphonie en Suisse. (Lausanne 1889).

sie deswegen einen Vorzug haben. Indessen würde auch daraus noch nicht folgen, dass dieser Vorzug in der vollständigen Schadensabwälzung bestehe. In That und Wahrheit ist ja auch häufig der Schwachstrom allein an einer Schädigung schuld, wenn z. B. der Leitungsdraht *gegen* die Erde (nicht auf die Erde fällt) und wenn eine Starkstromkontaktleitung gar nicht berührt, wohl aber z. B. ein Pferd getötet wird. [1]) Ferner dann bildet doch der Schwachstrom die primäre Ursache, wenn er auf die Erde fällt und nun in Verbindung gerät mit einem Kontaktdraht der elektrischen Bahn. Aber alle solche Detailstudien sind dem Geschädigten abzunehmen.

Dagegen werden natürlich die Interessenten vielerorts den Anlass ergreifen, um *unter sich* eine Verständigung über die Tragung des Schadens zu erzielen, — hiergegen ist nichts einzuwenden. Es ist schwer, objektive Normen festzustellen dafür, wie der Schaden unter den Beteiligten für den *Regress* repartiert werden soll. Man kann sagen:

1. das Element der Verschuldung kann grundsätzlich entscheiden;
2. überall da aber, wo dieser Faktor nicht vorliegt oder nicht dargethan werden kann, muss unter Würdigung der Verhältnisse eine rationelle und gerechte Verteilung gesucht werden.

Indem ich dies sage, spreche ich mich gleichzeitig auch gegen die innere Berechtigung der Art. 8 und 10 des früher zitierten schweizerischen Bundesgesetzes aus. Der massgebende Gesichtspunkt der verschiedenen elektrischen Anlagen kann, wie schon unter I. kurz ausgeführt, nur der sein: *es sind alle gleichberechtigt und insbesondere besteht hier ein Prioritätsrecht des Staates für die Schwachströme nicht.* [2]) Die Schwachströme haben die gleiche Rechtspflicht wie die Starkströme, nämlich die, eine sachgemässe Benützung des Terrains und Luftraumes

---

[1]) Dieser Fall, der wohl dazu führen muss, die dünnen Schwachstromdrähte *unter* die Starkstromdrähte zu plazieren, erinnert lebhaft an l. 1 § 3 de his qui effud. vel dej. 9, 3: Quod, cum suspenderetur, decidit, magis dejectum videri; sed e quod suspensum decidit, pro dejecto habere magis est. Proinde et si *quid pendens* effusum sit, quamvis *nemo* hoc effuderit, Edictum *tamen* locum habere dicendum est. Man hat beinahe den Eindruck, als ob *Ulpian* prophetisch das moderne elektrische Drahtgeflecht vorausgesehen hätte: so verständnisvoll weit ist der Begriff des dejectum (et effusum) gefasst, dass er auch für das Herunterfallen der heutigen elektrischen Drähte passt.

[2]) Ich habe dies schon in der früher zitierten Abhandlung Privatrechtliche Studien aus dem Gebiete der Elektrizität (Drittes Gutachten) scharf betont.

durch die andern ebenfalls zu ermöglichen und zu dulden. [1]) Ferner darf nicht übersehen werden, dass vielfach die Starkstromanlagen einen Schutz verdienen gegen die Schwachstromeinrichtungen deswegen, weil diese letztern keine metallischen Rückleitungen besitzen. Die Schwachstromleitungen sind es deswegen vielfach, die vermöge der „vagabundierenden Ströme“ Unheil anrichten. [2])

Im Übrigen können in ein Spezialgesetz über die Haftpflicht und die damit verbundenen Fragen diejenigen Normen in entsprechenden kleinen Abänderungen hinübergenommen werden, welche in den früher citierten Gesetzen über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Dampfschiffe (und Bergwerke) enthalten sind. Als besonders wünschbar ist nur noch zu bezeichnen die *rasche und sachgemässe Feststellung des objektiven Thatbestandes.* Zu diesem Zwecke ist den Inhabern der Stark- und Schwachstromanlagen die Rechtspflicht zu überbinden, von *jeder* Beschädigung sofort Anzeige zu machen. Allein an die Nichterfüllung dieser Rechtspflicht ist auch eine Androhung von Nachteilen anzuknüpfen z. B. Verlust der rechtlichen Befreiungsgründe *dann*, wenn mein primärer Haftpflichtgedanke auf Grund des Veranlassungsprinzips nicht sanctioniert würde. Eine blosse Bussenandrohung halte ich wenn nicht für ganz nutzlos, so doch nicht für *besonders* zweckmässig.

---

[1]) Ich verweise auf die sehr treffenden Ausführungen in der Broschüre, Die Stellung der Industrie zu den Gesetzesentwürfen über Reichstelegraphenanlagen und elektrische Anlagen (Berlin 1891 S. 8. und 9). Ich zitiere nach dem Sonderabdruck aus Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 28 Heft 5 vom 1. März 1891. Das elektrotechnische Echo brachte s. Z. Auszüge aus dieser Abhandlung. Vgl. 1891 S. 123 und 129. Sodann mache ich weiter aufmerksam auf dieses Echo 1893 S. 51 und 52. — Zwar wird, wie es scheint, in Deutschland etwa versucht, der Reichspost- und Telegraphenverwaltung solche Rechte zuzuschreiben, welche der ursprüngliche aber nicht angenommene Gesetzesentwurf ihr einräumen wollte. So berichtete die „Frankfurter Zeitung“ vom 10. April 1898 No. 99 aus Mainz folgendes: Das hessische Ministerium hat vor kurzem durch die Kreisämter den Bürgermeistereien eine Verfügung zugehen lassen, in der mitgeteilt wurde, *die Reichspostverwaltung verlange, dass jedwede elektrische Stromanlage von Privaten nicht vorher in Betrieb genommen werden dürfe, bis der Eigentümer wegen der zu stellenden Bedingungen mit der beteiligten Oberpostdirektion in Verbindung getreten sei.* In Fällen, in denen dies unterlassen werde, solle polizeilich eingeschritten werden. Die Bürgermeisterei Mainz antwortete nun aber, es sei keine Gesetzesbestimmung nachweisbar, die der Reichsverwaltung ein derartiges Recht verleihe. — Vgl. auch das Reichsgerichtsurteil D. Juristen-Zeitung 1898 III. S. 493.

[2]) Vgl. dazu z. B. Das Elektrotechnische Echo von 1891, S. 397 und 398.

Es ist nur noch ein Wort zu sagen über diejenigen Starkstromanlagen, welche in Verbindung mit Fabriken stehen. Ist hier ein Spezialrecht zu reservieren, das angesichts der zu treffenden neuen Normen *ausschliesslich* Vergünstigungen des Fabrikherrn enthalten würde? *Mir scheint, dies sollte nicht geschehen.* Einmal ist *das schweizerische Fabrikrecht* mit seiner Limitierung der Verantwortlichkeit an sich fragwürdig und sodann ist dasselbe angesichts der in *unmittelbarer* Aussicht stehenden Kranken- und Unfallversicherungsgesetze doch auf den Aussterbeetat gesetzt. Wozu sollen wir also jenen juristischen Todeskandidaten zu neuem Leben elektrisieren?

IV.

Es wird endlich noch geboten sein, die elektrischen Starkstromanlagen unter einen speziellen Strafrechtsschutz zu stellen, — die Schwachstromanlagen (Telegraphie und Telephonie) erfreuen sich dieses Schutzes schon.

Bei dieser Gelegenheit wird es auch praktisch sein, die widerrechtliche Entnahme elektrischer Kraft ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

Im Monat Januar 1899 wurde in das Elektrizitätswerk Wynau ein grosses Stück Eisen in das Triebwerk geworfen und es sind dadurch erhebliche Zerstörungen in demselben angerichtet worden. Zwei Turbinen sind unbrauchbar geworden und die Wiederherstellung erfordert lange Zeit und verursacht enorme Kosten.[1]) In dieser Beziehung würde aber das bestehende Strafrecht wohl ausreichen. Dagegen sind Strafnormen jedenfalls notwendig gegen die *Nichtbeachtung* der vom Gesetze vorzuschreibenden *Vorsichtsmassregeln.* Und es ist dabei speziell bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften daran zu denken, die Bestrafung der schuldigen *Einzelpersonen* der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane als zulässig zu erklären.[2])

Wenn aber in einem zu erlassenden Spezialgesetze strafrechtliche Normen hinzugefügt werden, so wird es praktisch klug sein, bei dieser Gelegenheit auch die namentlich in Deutschland viel ventilierte Streitfrage zu entscheiden, ob und wie die unstatthafte Verwendung der elektrischen Kraft strafrechtlich zu subsumieren sei. Die Juristen sind sehr uneinig über diese moderne „Kraft“. Das deutsche Reichsgericht fand, es sei

[1]) Nach einem spätern Berichte scheinen *böswillige* Handlungen ausgeschlossen zu sein und es handelt sich wahrscheinlich um einen Fehler in der Schraubenanlage (N. Z. Ztg. vom 17. Jan. 1899).

[2]) Es ist in dieser Beziehung auf das zürcherische Strafgesetzbuch §. 205 zu verweisen: „Wenn im Konkurse von eingetragenen juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften inbegriffen, die Voraussetzungen dieses Abschnites zutreffen („Verbrechen in Konkurs- und Betreibungssachen“), so finden die bezüglichen Strafbestimmungen Anwendung auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane“.

zwar eine Rechtsfrage, ob der Begriff der Sache im Sinne des Strafrechts speciell des Diebstahls (§ 242, 246) Körperlichkeit voraussetze oder nicht, aber die Entscheidung gehöre der Naturwissenschaft an darüber, ob Elektrizität ein Stoff, ein Körperliches oder eine blosse Kraft, eine Bewegung kleinster Teile sei, die an oder im Körper unter gewissen Bedingungen stattfinde. Da nun aber in dem betreffenden Rechtsfalle die Sachverständigen erklärten, dass es sich hier um ein *Problem* handle, welches von der Naturwissenschaft noch nicht *endgültig* gelöst sei und dass sich noch *verschiedene* Ansichten und Theorien gegenüberstehen, wurde eine Bestrafung abgelehnt. Im Speziellen könne (führt das deutsche Reichsgericht weiter aus) jedenfalls keine Rede davon sein, dass *notorisch* oder *allbekanntermassen* die Elektrizität ein Fluidum d. h. ein Stoffliches flüssiger oder gasförmiger Art sei (R. G. Straf. XXIX S. 114). Anders entschied freilich das Oberlandesgericht München (das Urteil ist ebenda S. 115 citiert.) Es betonte, dass eine Messung der Stärke des Stromes möglich ist und dass der Strom durch Vorkehrungen von einem Ort zum andern geleitet werden könne. Ferner wies das erwähnte Oberlandesgericht auf die hohe Bedeutung der Elektrizität im Verkehrsleben hin und hob hervor, dass der elektrische Strom auch eine Stellung unter den Lebensgütern mit Verkehrswert einnehme. Freilich hat das deutsche Reichsgericht diese Argumente nicht gelten lassen und so kam es dazu, die Zueignung des elektrischen Stromes nicht als Diebstahl und auch nicht als Unterschlagung zu erklären. Ebenso wenig fand es, dass der Thatbestand des Betruges vorliege, weil es an einem durch *Irrtumserregung* verursachten Vermögenschaden fehle. Seither ist diese höchst interessante Frage vielfach — von Juristen und Technikern — untersucht worden: den Anstoss dazu gab *Dernburg*. [1])

Eine positive Gesetzesnorm besteht nur in England. Schon im Jahre 1882 hat dieser Staat die Notwendigkeit gesetzgeberischen

[1]) Vgl. Dernburg in der D. Juristen-Zeitung I S. 473, II S. 76, ferner Ostwald, (Direktor des physico-chemischen Laboratoriums in Leipzig) das. II S. 115—117. Die These des letzteren Gelehrten geht dahin: Die Energie in ihren verschiedenen Formen hat alle Kennzeichen einer beweglichen Sache und kann somit der Gegenstand eines Diebstahls sein. Baron fand (D. Juristen-Zeitung III S. 49), es sei von einer Sachbeschädigung zu sprechen. Weitere Litteratur bei Blass a. a. O. S. 28: er selbst tritt für die Subsumtion unter den Diebstahl ein. Vgl. S. 24—40.

Eingreifens gegenüber der Aneignung des elektrischen Stroms anerkannt (sectio 23 der electric lighting Act): hier wird von Diebstahl der Elektrizität gesprochen (stealing electricity). [1])

Die elektrotechnischen Gesellschaften zu Frankfurt a. M. und Leipzig regten die Frage nach dem Schutze gegen Diebstahl von Elektrizität im Verbande deutscher Elektrotechniker an. Eine Kommission des letztern hat dann den Auftrag erhalten, eine Eingabe an den Reichskanzler und an den preussischen Handelsminister auszuarbeiten. Diese Eingabe wurde im Januar 1897 abgesandt und sie enthält den Vorschlag: es möchte im Reichsstrafgesetzbuche nach § 242, Abs. 1 (Diebstahlsnorm) folgender Satz eingefügt werden: [2])

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einer von einem Andern betriebenen Kraftanlage Arbeit entnimmt, in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.[3])

Die Frage ist prinzipiell überaus interessant, wie weit auf ganz moderne Thatbestände bestehende Strafrechtsnormen angewendet werden dürfen. Sie trat auch bei uns betreffend des Telephons und der Strassenbahnen auf: auch in der Schweiz wurde darüber gestritten, ob das Telephon unter die telegraphenrechtlichen Sätze und ob die Strassenbahnen unter die eisenbahnrechtlichen Vorschriften gestellt, beziehungsweise an sie angelehnt werden können. [4]) Die schweizerische

[1]) Vgl. v. Liszt Die Strafgesetzgebung der Gegenwart I. S. 661 Note 3. — Dem Beispiele Englands ist noch Nordamerika anzureihen. Vgl. Croswell Treatise on the law relating to electricity § 265 and 711.

[2]) Nach einer Notiz in der D. Juristen-Zeitung (II. S. 117) sollen aber Erörterungen innerhalb der deutschen Regierung zu dem Ergebnis geführt haben, dass eine Lücke im Strafrecht in Bezug auf den strafrechtlichen Schutz der Elektrizitätsanlagen nicht bestehe, mithin auch ein Bedürfnis zu einem gesetzgeberischen Eingreifen nicht anzuerkennen sei. Man dürfe daher erwarten, dass, wenn auch *Diebstahl* an elektrischer Kraft in der Regel nicht anzunehmen sei, den Elektrizitätsanlagen der Schutz des Strafrechts wegen widerrechtlicher Benutzung der elektrischen Kraft durch Dritte nicht fehlen werde.

[3]) Vgl. die Elektrotechnische Zeitschrift Berlin, 1898 S. 223. Ich finde es — offen gesagt — nach wie vor unbegreiflich, dass die erwähnte Eingabe geheim gehalten wird. Es handelt sich doch hier gewiss nicht um ein Staatsgeheimnis. *Die Kunst der Gesetzgebung ist so unendlich schwierig, dass es gar kein besseres Rezept giebt, als von Anfang an die weitesten Kreise für legislative Neuordnungen zu interessieren.*

[4]) Vgl. darüber mein Telephonrecht S. 273—290. Ich empfahl damals eine spezielle Norm zu erlassen, sobald der Gesetzgeber dazu Gelegenheit habe. Vgl. das. S. 293. Aus der deutschen Litteratur ist z. B. hinzuweisen auf Olshausen Kommentar 4. Aufl. II zu § 317 Note 2, Oppenhoff Kommentar 13. Aufl. zu § 318a und namentlich auf die elegante Schrift von Dambach, Das Telegraphenstrafrecht nach der deutschen Gesetzgebung 2. Aufl. 1897, S. 7 ff.

Bundesgesetzgebung hat denn auch in der Tat den ersten dazu gegebenen Anlass benützt, die neue Schöpfung der Technik (wenigstens die Telephonie) unter das bisherige Telegraphenstrafrecht zu stellen. Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend das Telephonwesen von 1889 bestimmt:

Die auf das Telegraphenwesen bezüglichen Bestimmungen des Bundesstrafrechts finden auch auf das Telephonwesen Anwendung.

Auch das neue italienische Strafgesetzbuch (in deutscher Übersetzung als Beilage abgedruckt zu Bd. X der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft) enthält interessante Spezialbestimmungen. Ich verweise auf

Art. 315: Wer Maschinen, Apparate oder Drähte einer Telegraphenleitung beschädigt *oder Zerstreuung der Ströme* verursacht oder in irgend einer andern Weise den telegraphischen Dienst unterbricht, wird mit Einschliessung von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 316: Für die Anwendung des Strafgesetzes steht gewöhnlichen Eisenbahnen jede andere mit Metallfahrgeleise versehene und mit Dampf oder *irgend* einem mechanischen Motor betriebene Fahrbahn gleich.

Ebenso stehen Telegraphen die zu öffentlichem Dienst bestimmten Telephone gleich. [1])

---

[1]) Vgl. auch § 318 und 318a des deutschen Strafgesetzbuches (Rohrpost- und „Fernsprechanlagen"). Beiläufig gesagt, wäre es doch gewiss weit richtiger, die Ausdrücke der Weltverkehrsanstalten (wie Telegraph und *Telephon*) einheitlich und gleichartig zu gestalten. Welche Summe international leichter Verständlichkeit liegt gerade in der Übereinstimmung *solcher* Taufnamen! Und es ist in meinen Augen ganz verkehrt, in *diesen* Dingen dem Purismus nachzuhängen. Vgl. die sehr richtige Bemerkung von v. Bar Das Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reiches S. 5 Note 1. Der sprachliche Purismus scheint leider in Deutschland gar keine Grenzen zu kennen: neulich schonte er auch den einfachen Accent nicht. In den deutschen Reichstagsverhandlungen wurde gesagt, dass die Schreibweise Ampère wegen des der deutschen Sprache fremden Accents im Gesetze nicht angängig sei, obschon die allgemeine Einbürgerung zugegeben wurde. Vgl. W. Kohlrausch Das Gesetz betreffend die elektrischen Maasseinheiten und seine technische und wirtschaftliche Bedeutung 1899 S. 3. Der genannte Schriftsteller meint, es komme nicht viel auf den Accent an, und man werde sich in Deutschland bald an dessen Verlust gewöhnen, „wenn man auch über dergleichen Kürzungen verschiedener Ansicht sein kann." *Jedenfalls haben wir in der dreisprachigen Schweiz nicht das mindeste Interesse, dem Purismus etwa im gleichen Tempo und Temperament nachzujagen.* Die vorhandene Verschmelzung von Ausdrücken aus verschiedenen Sprachen sollten wir vielmehr in der Schweiz geradezu kultivieren, stärken und ergänzen. Dann verstehen wir uns auch in der Handhabung des Rechts viel besser und darin liegt ein grosser Reingewinn.

Trotz der hier vorgeführten Formulierung der Strafrechtsnormen und trotz der im Eingange dieser Abhandlung zitierten Stelle in den Motiven wurden in *Italien* divergierende Urteile in einer Streitsache erlassen. Der Angeklagte hatte einen Draht an eine benachbarte Leitung angeschlossen und sich auf diese Weise den zur Beleuchtung nötigen Strom für seine Lampen verschafft. Die I. Instanz verurteilte ihn, die II. sprach frei, der Kassationshof in Rom aber fand, es liege in dem Entzuge von Elektrizität ein Diebstahl. Die Gründe lauten folgendermassen: [1])

Zum Schutz der Eigentumsrechte im allgemeinen dient die Bewahrung der Immobilien gegen Usurpation, die Garantie der unkörperlichen Rechte, und die Strafrechtsnorm, welche das Eigentum aller beweglichen Sachen durch die Diebstahlsstrafe schützt. Letztere Norm, der Art. 402 Cod. pen., [2]) bezieht sich also sicher nicht auf unkörperliche Rechte, welche nullo continentur loco und nur juris intellectu existieren, aber sie bezieht sich ohne weiteres auf alle beweglichen Sachen, welche in ihrer materiellen oder juristischen Existenz der contrectatio unterliegen können. *Die Elektrizität hat die juristische Eigenschaft einer beweglichen Sache; denn diese kommt allem zu, was besessen werden kann, was einen Wert hat und was von der Stelle genommen werden kann; und diese drei Momente treffen bei der Elektrizität zu.*

Der Umstand, dass die Elektrizität unkörperlich ist, kann ihr die Qualität einer beweglichen Sache nicht nehmen, denn das Gesetz nimmt die Imponderabilien davon nicht aus, und es ist dies eine rein physikalische und materielle Eigenschaft.

Es wird dann auch die schon citierte Stelle aus dem Bericht des Senates zum Art. 381 des Entw. des Cod. pen. (jetziger Art. 402) angeführt: („Man wollte durch einen Zusatz Bedacht nehmen auf den Diebstahl von Gas, elektrischem Licht und anderen unwägbaren Kräften. Es ist aber dieser Vorschlag unnötig bezgl. des Entzuges der erwähnten Fluida, da bei ihnen die Eigenschaft der beweglichen Sache augenscheinlich ist und die anderen Thatbestandsmomente möglich sind, welche für den Diebstahlsbegriff verlangt sind").

Betrug liegt nicht vor, da die Umtriebe fehlen, um den guten Glauben des anderen zu täuschen, und auch Sachbeschädigung nicht, weil das

---

[1]) Vgl. die Notiz von Blass in der D. Juristen-Zeitung IV (1899) S. 36 und 37.

[2]) Art. 402 des ital. Strafges.-B. lautet: Wer sich einer fremden *beweglichen Sache* in gewinnsüchtiger Absicht bemächtigt, indem er dieselbe *von dem Ort,* wo er sie findet, ohne die Bewilligung dessen, dem sie gehört, *wegnimmt,* wird mit Einschliessung bis zu drei Jahren bestraft.

Element der Zerstörung oder Beschädigung einer Sache fehlt, welche beim Diebstahl um des Gewinnes willen entzogen wird.

Was meine persönliche Auffassung anbetrifft, so kann ich nur wiederholen, was ich schon bei einer andern Gelegenheit gesagt habe. [1]) Man muss nach meiner Ansicht das Element der beweglichen Sache nicht zu scharf betonen; denn mit diesem gesetzlichen Requisit will und soll doch nur ein Gegensatz geschaffen werden gegen die unbeweglichen Sachen. Und nun ist die elektrische Kraft oder Stromarbeit doch keine unbewegliche Sache. Eventuell wäre es theoretisch doch wohl noch zutreffender von Sachbeschädigung zu sprechen.

Indessen ist es gewiss nützlich, diesem juristischen Kriege ein Ende zu bereiten.

Nach dem Gesagten dürfte es ratsam sein, auch die elektrische Kraft bei der dargebotenen Gelegenheit in unserm Staate strafrechtlich zu klassifizieren, — dieses Vorgehen hindert ja nicht, die betreffende Norm dann in das in Aussicht stehende einheitliche Strafgesetzbuch herüberzunehmen. [2])

Was nun die gesetzliche Formulierung der betreffenden Norm anbetrifft, so lassen sich zwei Wege denken. Man kann die in Betracht fallenden Handlungen in einen Gesetzesartikel zusammenfassen und

---

[1]) Vgl. meine privatrechtlichen Studien aus dem Gebiete der Elektrizität a. a. O. Note 6.

[2]) In dem von Prof. Stooss ausgearbeiteten *Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch* (nach den Beschlüssen der Expertenkommission) 1896 sind Bestimmungen enthalten über die vorsätzliche und fahrlässige Hinderung oder Gefährdung des öffentlichen Telegraphen- und Telephonverkehrs (Art. 170). Vgl. dazu ferner Stooss: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts II S. 398 und 399. Die Arbeiten von Stooss sind in hohem Grade anerkennenswert, und wir haben alle Ursache, das grosse und dauernde Verdienst dieses Gelehrten zu schätzen. Dass im einzelnen noch vieles zu bessern sein mag, ist wohl unstreitig. Leider mischte sich in die Litteratur über den Strafgesetzentwurf viel persönlicher Streit hinein, der mit der Sache in sehr lockerem Zusammenhange steht. Und merkwürdigerweise wurde der persönliche Kampf sofort geschürt und zwar in dem Momente, da Prof. Stooss die ehrenvolle Berufung nach Wien angenommen hatte. *Das* war der Begleitbrief, den speciell *ein* schweizerischer Jurist dem Verfasser des Strafgesetzbuches zum Dank für seine Arbeiten ins Ausland nachsandte! *Wäre es nicht zutreffender, wenn sich die Kritik daran machen würde, an den vorgeschlagenen Bestimmungen Besserungen anzubringen?* Diese Worte sollen ein freundlicher Mahnruf sein speziell an Oberrichter Dr. *Meyer* von Schauensee und an Prof. *Gretener* in Bern, — hoffentlich verübeln sie ihn mir nicht! Von Demjenigen, der in der erwähnten Campagne schürte, spreche ich billigerweise nicht, — *der* ist nicht mehr zu ändern und auch wenden kann man ihn leider nicht.

eine einheitliche (nach Maximum und Minimum abgestufte) Strafe dekretieren, etwa wie die englische Electric lighting Act es that. Darin wird von demjenigen gesprochen, der Elektrizität zerstreut oder ableitet und sie erläutert dann den Ausdruck durch die speciellen Handlungen („abstracts, causes to be wasted or diverted and consumes or uses"): alle diese Handlungen werden als einfacher Diebstahl (simple larceny) bestraft.[1]) Der andere Weg ist *dieser*. Die einzelnen Handlungen werden speciell herausgehoben und mit dem ihnen entsprechenden Strafrechtscharakter bekleidet. Von diesem Gesichtspunkte aus würde man folgendermassen unterscheiden können:[2])

1. Wer absichtlich und widerrechtlich aus einer fremden Installation Elektrizität ableitet, um sie für sich oder andere zu verwenden, begeht einen ***Diebstahl*** *(oder eine Sachbeschädigung.)*

2. Wer absichtlich sein vertragliches Recht zur Konsumation von Elektrizität überschreitet, ohne an der Zuleitungseinrichtung Veränderungen vorzunehmen, begeht eine ***Unterschlagung.***

3. Wer um einen andern zu schädigen absichtlich Elektrizität ableitet und unbrauchbar macht, begeht eine ***Sachbeschädigung.***

Die betreffenden Bestimmungen des ***Strafgesetzbuches*** *haben in den* ***drei*** *Fällen Anwendung zu finden.*

Es liesse sich dann noch ein allgemeiner Satz formulieren, der ungefähr so lauten würde:

Der Ausdruck ***Sache*** *begreift in sich alles dasjenige, das räumlich beherrschbares Objekt des Verkehrs- und Rechtslebens ist (Flüssigkeiten, Gase, Elektrizität und ähnliche Dinge).*

Allein anlässlich des in Aussicht stehenden Bundesspecialgesetzes über die elektrischen Stark- und Schwachstromleitungen kann jedenfalls eine Verweisung auf die *kantonalen* Strafgesetzbücher nicht erfolgen. *Vielleicht* lassen sich später bei dem Erlasse des Schweizerischen Strafgesetzbuches Gründe geltend machen, um jene Detailrubrizierungen vorzunehmen. Man könnte freilich auch bei dem eidgenössischen Specialgesetze die Detailcharakterisierung erwähnen und in den *drei* Fällen jedesmal die Strafe festsetzen.

---

[1]) Die genannte Act sectio 23 enthält folgende Bestimmung: Any person, who maliciously or fraudulently abstracts, causes to be wasted or diverted, consumes or uses any electricity shall be guilty of simple larceny and punishable accordingly.

[2]) Ich befinde mich hier im Einklang mit Dr. *Blass* (dessen Schrift ich hier mehrfach zitiert habe). Derselbe hatte die Freundlichkeit, mir auf die gestellte Anfrage diese Mitteilung zu machen.

Mit den gemachten Ausführungen (I—IV) sind nur die *hauptsächlichsten* Fragen behandelt, welche die Gesetzgebung anlässlich einer Gesamtbetrachtung der Stark- und Schwachströme zu lösen haben wird. Es lässt sich z. B. noch untersuchen, ob nicht bei Starkstromanlagen eine förmliche staatliche Collaudation einzuführen sei, ferner ob nicht in der Schweiz nach dem Vorgange von Deutschland gesetzliche Bestimmungen wünschbar seien über elektrische Maasseinheiten.[1]) Ich habe mich aber mit Absicht auf die hervorragendsten Gesichtspunkte beschränkt und mich mit einer kursorischen Behandlung begnügt gerade deswegen, um auch den Männern der Technik das Wort offen zu lassen, zu dem sie gerade hier zweifellos ganz besonders kompetent sind, — nur noch *eine* Bemerkung sei mir erlaubt.

Diese ganze elektrische Seite des heutigen Rechtslebens hat einen charakteristischen Gesichtszug an sich, der nach meiner Meinung überaus interessant und würdig ist, speziell herausgehoben zu werden. Gerade die moderne Technik mit ihren wunderbaren neuen Erfindungen veranlasst die Rechtswissenschaft, ihre Begriffsbestimmungen und Ansichten einer Revision zu unterwerfen, — die Technik übt in der Theorie der Rechtswissenschaft zum Teil die Aufgabe einer Verfeinerung ihrer Instrumentierung, wenn ich so sagen darf, aus.[2]) Das *Eisenbahnrecht* zieht dem Eigentum vernünftige Schranken bezüglich der

[1]) Vgl. darüber die schon citierte Schrift von Kohlrausch.

[2]) Es wäre eine interessante Aufgabe, einmal genau und im Zusammenhange festzustellen, welchen Einfluss die moderne Technik auf die Jurisprudenz ausgeübt hat und weiter ausübt. Ich erinnere neben der Elektrizität z. B. an die Automaten und an den Phonograph. Der letztere wird nach meiner Meinung im Gerichtssaale (und im Ratssaale) noch eine sehr grosse Rolle spielen — man denke an die Zeugenvernehmungen und an das prozessualische Prinzip der Unmittelbarkeit, das trotz der Apellabilität vor allen Instanzen *dank dem Phonograph* gewahrt werden kann. Ferner weise ich hin auf die Photographie und namentlich auf den in Aussicht stehenden lenkbaren Ballon. Kohler sagt in Iherings Jahrbüchern N. F. VI S. 177 mit Recht, es sei gar nicht zu ermessen, welche Änderungen unserer ganzen Ezistenzweise durch die Erfindung eines direktionsfähigen Ballons bevorständen. Der Luftraum wird von einer bestimmten Höhe jedenfalls wie die hohe See behandelt werden, — die Sprache nennt ihn ja treffend ein Luftmeer. Vgl. Zitelmann, Internationales Privatrecht I. S. 188 und 189.

Untererde,[1]) *das Telephonrecht* beseitigt in unwiderlegbarer Weise das juristische Märchen von der *schrankenlosen* Beherrschung des *Luftraumes* durch den Grundeigentümer: zum Bewusstsein *aller* Juristen wurde gerade durch die Tunnels und durch die elektrischen Drähte die Thatsache gebracht, dass das Eigentum eine *soziale* Bedeutung hat.[2]) Die neu zum Telegraphen- und Telephonrecht herangewachsenen Teile des elektrischen Rechts weisen deswegen auch auf eine grössere *Flexibilität* des Expropriationsrechts hin. Überdies liefern sie den Beweis dafür, dass die Voraussetzungen der ausservertraglichen Haftpflicht wohl zu weit gehen, wenn sie den speziellen Nachweis einer Verschuldung fordern: die technischen Einrichtungen drängen darauf hin, das Veranlassungsprinzip in das moderne Recht in viel erheblicherem Umfang einzuführen oder wenigstens die Frage seiner Richtigkeit neu zu prüfen.[3]) Und wenn man am Ende nicht so weit gehen will,[4]) so zeigt uns die Technik, dass wir die neuen Thatbestände unter allen Umständen an das römisch-rechtliche Receptum anlehnen müssen.

So dürfen wir Juristen speziell den Elektrotechnikern dafür danken, dass sie auf unsere Wissenschaft „inducierende Wirkungen" ausgeübt haben, — auch bei den Juristen besteht infolgedessen eine hohe Spannung, die überdies gerichtet ist auf die *neuen* Erfindungen und Leistungen der Elektrotechnik, die ja wohl nicht ausbleiben werden.

---

[1]) Vgl. meinen Grundriss: Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten (1888) S. 38.

[2]) Vgl. mein Telephonrecht S. 96 ff. und meine Schrift Die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie S. 66. Wichtig ist § 509 des neuen deutschen B. G. B.: „Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. *Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschliessung kein Interesse hat.*"

[3]) Die Litteratur über diese Frage habe ich in meinen Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft S. 158 und 159 verzeichnet. Ich betonte schon zu wiederholten Malen in frühern Publikationen wenigstens im Vorbeigehen, dass das moderne Recht mit dem Verschuldungsprinzip nicht auskommen könne. Vgl. z. B. meine Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes (Zürich 1890) S. 57. Besonders aber ist auf Binding zu verweisen: Die Normen und ihre Üebertretung, 2. Aufl. I. S. 434 und Note 3.

[4]) *Die Inhaber der elektrischen Anlagen können freilich durch Versicherungen die gesetzliche Haftpflicht abwälzen.*

Aber diese Hochspannung der Juristen hat im Gegensatze zu dem elektrischen Drahtgeflechte die gute Eigenschaft, dass sie völlig gefahrlos ist. Sie reizt die Juristen vielmehr dazu, sich aufs neue der Thatsache zu erinnern, dass alle ihre Bemühungen darauf gerichtet sein müssen, dem praktischen Leben zu dienen, ferner dazu, jeder neu auftauchenden Frage mit einer Dosis elektrischer Energie ins Auge zu schauen, wie nicht minder dazu, auch in *diesem* Gebiete das ewig konstante Ideal des Gleichstroms der Gerechtigkeit in Ehren zu halten und ihm nachzustreben.

Inhaltsangabe.



